Das Finanz- und Steuerwesen der Stadt Villingen, Schwarzwald

in seiner Entwicklung und seinem Bestande gegen Ausgang des 17. Jahrhunderts.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Hohen Philosophischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg im Breisgau

vorgelegt von

Ernst Schenck

Finanzpraktikant aus Kembach.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1912.

Gedruckt mit Genehmigung der Philosophischen Fakultät der Universität Freiburg im Breisgau.

Dekan: Geheimer Hofrat Professor Dr. Schwartz.
Referent: Geheimer Hofrat Professor Dr. v. Below.

Meinen lieben Eltern.

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis.

Die vorhandenen Archivalien der Stadt Villingen. Geordnet und repertorisiert von Chr. Roder. (Wir führen die für unsere Arbeit in Betracht kommenden Abteilungen nach den Roderschen Bezeichnungen [z. B. R. R. 1 uff.] an.)

v. Auer, A., Das Finanzwesen der Stadt Freiburg i. B. Karlsruhe 1910.

v. Below, G., Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum. Monogr. z. Weltgesch. Bd. 6. Bielefeld 1898.

v. Below, G., Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverwaltung. H. Zeitschr. Bd. 75 Heft 3. München 1895.

Fürstenwerth, G., Die Verfassungsänderungen in den oberdeutschen Reichsstädten zur Zeit Karls V. Göttingen 1893.

Gotheim, E., Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds. Bd. 1. Straßburg 1892.

Henning, A., Steuergeschichte von Köln bis zum Jahre 1370. Leipzig 1891.

Roder, Chr., Oberrheinische Stadtrechte. Abt. 2. Heft 1: Villingen. Heidelberg 1905.

Roder, Chr., H. Hugs Villinger Chronik. Tübingen 1883.

Schäfer, Fr., Wirtschafts- und Finanzgeschichte der Reichsstadt Überlingen a. B. Breslau 1893.

Schönberg, L., Die Technik des Finanzhaushalts der deutschen Städte im Mittelalter. Stuttgart und Berlin 1910.

Sohm, R., Städtische Wirtschaft im 15. Jahrhundert. In Conrads Jahrb. f. Nat. u. Stat. Bd. 34.

Vorwort.

1904 erschien in der Sammlung „Oberrheinische Stadtrechte“ als erstes Heft: „Villingen“, herausgegeben von Roder.

Roder bringt hier zum ersten Male Villingens wichtigste Urkunden, die vielen Rechtsverleihungen und Rechtsbestätigungen seiner Herren: der Fürstenberger und der Habsburger, die Stadtrechte von 1294, 1371 und 1592, das Eidbuch um ca. 1573 und anderes mehr zum Abdruck. Sämtliche städtischen Akten sind von dem Herausgeber in mustergültiger Weise repertorisiert worden.

Angesichts dieser Vorarbeiten erschien eine Behandlung des Finanz- und Steuerwesens der Stadt Villingen verlockend und vor allem auch dankbar, weil seine Darstellung bisher noch nicht zum Gegenstand gewählt worden war.

Leider ließ sich die Arbeit in der Art, daß eine eingehende Schilderung der Blütezeit Villingens, also seinem Finanzwesen des 13. und 14. Jahrhunderts, gewidmet wurde, nicht durchführen. Die vorhandenen Rechnungen beginnen erst mit dem Jahre 1677. Aber auch die Verhältnisse dieser späteren Zeit darzustellen, sie in ihren Erscheinungen und Folgen zusammenzufassen, dürfte auf unser Interesse Anspruch erheben.

In unserer Arbeit wollen wir versuchen, einmal mehr allgemein die einzelnen Einnahmequellen in ihrer Entwicklung und dann im besonderen die Einnahmen und Ausgaben in ihrem Bestande zur Wende des 17. Jahrhunderts zu schildern.

Ferner werden wir an der Hand der noch vorhandenen Rechnungen aus den Jahren 1677, 1680, 1681, 1683 die Einnahmen und Ausgaben für die betreffenden Jahre und die Art der Rechnung- und Kassenführung zu dieser Zeit festzustellen suchen.

Einleitung.

Es dürfte zweckmäßig sein, unserer Untersuchung einen kurzen Überblick über die allgemeine Entwicklung Villingens vorauszuschicken.

Villingen tritt urkundlich zum ersten Male 817 in unseren Gesichtskreis.[1]) In der Folgezeit begegnen wir der urkundlichen Erwähnung Villingens oft. 999 hören wir von „Philingun", 1218 von „villa Vilingen", 1225 von „civitas Vilingen" usw.[2]) Wann Villingen Stadt im mittelalterlichen Sinne wurde, d. h. ein mit Mauer und Graben befestigter Ort, begabt mit Marktgerechtigkeit und eigenem Gerichtsbezirk,[3]) können wir nicht genau sagen. Im Jahre 999 verleiht Kaiser Otto III. zu Rom dem Grafen Berthold für dessen Ort Villingen das Markt-, Münz- und Zollrecht samt dem Gerichtsbanne: „mercatum cum moneta theloneo ac totius publicae rei bano in comitatu quoque Bara".[4]) Doch mit dieser Verleihung wurde Villingen noch keine Stadt. Nach Gothein ist Villingen noch länger als 100 Jahre seit diesem kaiserlichen Akte Dorf.[5]) Villingens Stadtgeschichte beginnt also etwa mit dem Jahre 1100. Es ist eine Schwesterstadt von Freiburg i. Br., Zähringischen Ursprungs — „anno 1119 ist die statt Villingen von den herzogen von Zähringen erbawen worden"[6]) — und gleicht Freiburg auch hinsichtlich der Stadtanlage und des Stadtrechtes völlig. Spätestens beim Aussterben der Herzöge von Zähringen mit Berthold V. im Jahre 1218 ist Villingen anerkannte Stadt. Das Erlöschen dieses Zweiges des Zähringer Geschlechtes hat für Villingen unruhige Zeiten im Gefolge. 1218/19 beansprucht Kaiser Friedrich II. die junge Stadt für das Reich gegen den Prätendenten, den Grafen Egen[7]) von Urach-Fürstenberg, einen Schwager Bertholds V. In dem jahrelangen Kampfe um die begehrte Erbschaft siegen die Fürstenberger.

---

[1]) Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen Bd. 1 S. 217.

[2]) Roder, Villingen S. VIII, S. 8.

[3]) v. Below, Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum S. 4.

[4]) Roder, Villingen S. 1.

[5]) Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes S. 65.

[6]) Roder, Heinrich Hugs Villinger Chronik S. 1.

[7]) Roder, Villingen S. VIII.

1283 überläßt Kaiser Rudolf von Habsburg dem damaligen Grafen von Fürstenberg Villingen als erbliches Reichslehen zum Dank für mancherlei Hilfe.[8] Doch nicht lange bleibt Villingen bei diesem Herrscherhaus.

Das Emporblühen des Bürgerstandes und das Streben nach Selbstherrlichkeit ist ja ein Charakteristikum aller damaligen Städte. So kommt es bald zwischen der aufstrebenden, selbstbewußten Villinger Bürgerschaft und ihrem Herrn zu Reibereien. Da der Fürstenberger unter diesen Verhältnissen seinen Besitz nicht mehr halten will, vielleicht auch nicht mehr halten kann, verkauft er 1326 seine Rechte um den Preis von 40 Mk. feinen Silbers — dieses war der von Villingen seit 16. Oktober 1284 den Fürstenbergern geschuldete jährliche Steuerbetrag — an die in der Gegend schon reich begüterten Habsburger.[9] Mit deren Schicksal bleibt nun Villingen bis zu den Napoleonischen Wirren verbunden, und in wirtschaftlicher wie politischer Beziehung hat es ihnen im Laufe der Jahrhunderte viel zu verdanken. Österreich bestätigt nicht nur alsbald der neuerworbenen Stadt ihre bis dahin schon erkämpften oder verliehenen Rechte, es erweitert sie ganz bedeutend in den folgenden Jahren in einer Reihe von Urkunden, wie sie im ersten Heft der Oberrheinischen Stadtrechte: „Villingen" veröffentlicht sind.[10] Nach Roder bezieht sich die Bestätigung und Erweiterung der Rechte vor allem auf die Stellung des Schultheißen, des Bürgermeisters, auf die Zunftverfassung, das Gerichtswesen, die Zusammensetzung und Befugnisse des Rates.[11]

Die beiden nächsten Jahrhunderte unter Habsburger Herrschaft sind für Villingen eine Zeit gewaltigen Aufschwungs. Die Stadt erweitert durch konsequenten Güterkauf ihren schon im 13. Jahrhundert großen Allmendbesitz derart, daß sich kaum ein anderes Gemeinwesen im Mittelalter mit ihr messen kann.[12] Die Allmende dient fast ausschließlich der Schafzucht zur Deckung des hohen Wollbedarfs des berühmten Villinger Tuchgewerbes. Der Ackerbau spielt keine große Rolle, da ihm das rauhe Klima wenig günstig ist. Neben der Schafzucht dient die Allmende auch der Waldnutzung. Wir haben in Villingen im Mittelalter ein eigenes Holzamt. Das Eidbuch vom Jahre 1573 enthält für den Vorsteher dieses städtischen Verwaltungszweiges genaue Vorschriften

[8] Roder, Villingen S. VIII.
[9] Ebenda.
[10] Ebenda.
[11] Ebenda.
[12] Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes S. 86.

zur Verhütung eines etwaigen Raubbaues.[13]) In erster Linie aber blüht der Handel. Villingen ist neben Freiburg infolge seiner günstigen Lage — es liegt an der wichtigen Handelsstraße nach Straßburg, Freiburg, Waldshut — die bedeutendste Handelsstadt in weiter Umgegend. Von seinem frühen Reichtum zeugt unter anderem sein Münster.

Die Abhängigkeit von Österreich besteht im 13. und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts einmal in Bezahlung einer jeweils auf Martini fälligen Steuer von 40 Mk. feinen Silbers — der Kaufpreis der Habsburger an die Fürstenberger —, dann darin, daß die Gesetze der landesherrlichen Erlaubnis und Bestätigung bedürfen. Das Jahr 1369 bringt für Villingen eine äußerst wichtige Änderung. Herzog Leopold von Österreich verleiht am 30. November 1369 von Schaffhausen aus das wertvolle Privileg eigener Gesetzgebung: „die egenannten burger in der vorgenannten irr statt mugen solch gesetzde machen und uffgesetzen, der sin dieselb ir statt notdurftig sein, und mugen auch dieselben gesetzde wider ablazzen und abnemen, wen dez not ist".[14]) Von dieser Rechtsverleihung machen Villingens Bürger alsbald Gebrauch. 1371 werden seine Stadtrechte in einem neuen Gesetzbuch „ab dem alten geschrieben und erneuert", am 6. Juli desselbigen Jahres „in der Barfüßerkirche der Bürgerschaft verlesen und verkündigt".[15]) Diese modifizierten Stadtrechte bilden die Grundlage für Villingens rechtliche Weiterentwicklung. Zur freien Reichsstadt hat es Villingen nicht gebracht; dazu hielten die Habsburger zu fest, was sie einmal in ihren Besitz bekommen hatten. In Wirklichkeit aber unterscheidet sich Villingen kaum von einer Reichsstadt. Von den 40 Mk. feinen Silbers jährlicher Steuer abgesehen, ist Villingen frei und selbstherrlich, untersteht seit 1278 nur seiner eigenen Gerichtsbarkeit, besitzt eine große Gemarkung und damit zugleich eine Reihe Grundherrlichkeiten in verschiedenen benachbarten Ortschaften, einen weiten Zwing und Bann,[16]) kann seit 1369 aus eigener Machtvollkommenheit Gesetze erlassen und aufheben.[17])

Das 13. und 14. Jahrhundert bildet wie für die meisten mittelalterlichen Städte so auch für Villingen den Höhepunkt wirtschaftlicher und politischer Entwicklung. Handel und Gewerbe blühen. Wir erwähnten schon seine berühmte Tuchfabrikation.

---

[13]) Roder, Villingen S. 149.
[14]) Ebenda S. 28.
[15]) Ebenda S. 87.
[16]) Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes S. 91.
[17]) Roder, Villingen S. 28.

Der Rat von Villingen, bereits 1270 genannt,[18] „omnes consiliarii et aliiquam plures", zählt um diese Zeit 80 Mitglieder und besitzt die in den damaligen deutschen Städten typische Machtvollkommenheit: er ist Gesetzgebungs-, Gerichts- und Verwaltungsorgan zu gleicher Zeit. Das 15. Jahrhundert bringt auch hier den großen Rückschlag. Schuld daran tragen in erster Linie die gewaltigen Änderungen, die sich damals in den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen aller deutschen Städte vollziehen. Doch schuldlos sind Villingens Bürger auch nicht. Durch den großen Reichtum, erworben im 13. und 14. Jahrhundert, ist die Stadt übersatt geworden. Das Streben der zünftig organisierten Bürgerschaft geht jetzt dahin, ohne scharfe Konkurrenz in den einzelnen Gewerbezweigen in Ruhe das von den Vätern Ererbte zu genießen. War Villingen früher wie alle aufstrebenden Städte froh, Überläufer von Grafen und Herren in seine Mauern als willkommene Arbeitskräfte aufzunehmen und als Bürger nach Jahr und Tag zu schützen, so verpflichtet es sich jetzt gern, nur noch solche Fremde als Bürger zu schirmen, welche vor 1468 oder seit diesem Jahre mit dem Willen ihres Gewalthabers in Villingen als Bürger oder Bürgerinnen aufgenommen worden waren.[19] Diese Politik bezweckt nur Fernhaltung der lästigen Konkurrenz für die eingesessenen Handwerker; sie war nicht geeignet, den wirtschaftlichen Rückgang aufzuhalten. Der Gewerbebetrieb stockt, der früher so blühende Handel versiegt. Der größte Wert wird jetzt auf großen Landbesitz gelegt, um mit dessen Einkünften ein behagliches Rentnerleben führen zu können. Die Stadt selbst wird einer der größten Grundbesitzer in weiter Umgegend. 1475 3. Januar verkauft Graf Heinrich zu Fürstenberg „seinem sunderlieben Burgermeister und Rat zu Villingen" den Zehnten zu Klengen im Brigachtal mit allen Zubehörden um 1300 fl.[20] 1506 25. Juni tritt das Kloster Tennenbach bei Emmendingen um ewigen Zins von 43 rh. fl. seine „Eigenschaft, Zinse, Gülten, Rechte und Gerechtigkeit" in der Kürnach, zu Volkenwiller und um Villingen an diese Stadt ab.[21] 1559 17. Juli überläßt Graf Friedrich zu Fürstenberg Villingen den Zehnten an Früchten, Heu und Werg zu Marbach und Rietheim. Villingen nimmt um diese Zeit jährlich etwa 1200, in guten Jahren sogar 1500—1800 Malter an Früchten ein.[22] Ein so wertvoller wirtschaftlicher Rückhalt dieser große Besitz an Grund und Boden

[18] Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes S. 203.
[19] Ebenda S. 154.
[20] Archiv. Lit. H.
[21] Ebenda Lit. M.
[22] Ebenda Lit. E

und sonstigen Grundgerechtigkeiten ist, der wirtschaftliche Niedergang kann dadurch doch nicht aufgehalten werden. Die großen Kriege des 17. Jahrhunderts, besonders der Dreißigjährige Krieg, beschleunigen und vollenden den Zerfall. Aus dem Bericht des Joh. Bernhard Äscher vom 20. Januar 1635 erfahren wir, welch furchtbare Verheerungen der schreckliche Religionskrieg schon angerichtet hat. „Die Stadt Villingen", schreibt er, „ist schier mehr als alle Ort feindlich angefallen, dreimal langwierig belagert, beschossen, bestürmt, zwei ganze Jahre blockiert, an Gebäuden sehr ruiniert. Im Kloster der Patres seien über 20 Ztr. aus großen Stücken, etliche Feuerkugeln und Granaten, abgesehen von Falkoneten, Doppelhacken und Musketen kontinuierlich in die Dächer gesprungen."[23]) Im Jahre 1693 wird geschrieben, daß durch den letzten Krieg alle Commercia, besonders mit den Konduttengütern nach Straßburg, gänzlich erloschen seien.[24]) Verfehlte Maßnahmen der Regierung der vorderösterreichischen Lande lassen diese Kriegswunden nicht vernarben, im Gegenteil, reißen sie noch tiefer auf. Vor allem scheint der seit 1562 eingeführte und in hohen Beträgen erhobene Kaiserzoll — eine landesherrliche Abgabe — den Villinger Handel geschädigt zu haben. So wird zu Ende des 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts lebhaft darüber geklagt, daß keine Schweizer Fuhren mehr von und nach Straßburg Villingen passierten.[25]) Ebenso würden alle Frachten aus Franken, die von Horb oder Rottenburg kämen, den Weg über die „Hochstraß" nach Schwenningen und Donaueschingen nehmen, um den hohen Villinger Jurisdiktionsbezirk nicht betreten zu müssen. Weiter verzögen Handwerk und Gewerbe wegen des hohen Kaiserzolls in die Nachbarschaft, nach Hüfingen, Rotweil, Vöhrenbach und Eschingen.[26]) Im Jahre 1681 wird der Kaiserzoll an die Stadt Villingen verpachtet. 1684 muß der Rat nach abermaliger Pachtung des Kaiserzolls Instruktionen geben zur „Rehabilitierung der allhie auf dem Verderben liegenden bürgerlichen Hantierungen, Gewerb und Handelschaften".[27]) Trotz dieses Darniederliegens von Handel und Gewerbe scheint die finanzielle Leistungsfähigkeit der Einwohnerschaft nicht gerade ungünstig gewesen zu sein. Aus der früheren „alten guten Zeit" hat sich noch ein gewisses Vermögen in einzelnen Familien und in der Stadtkasse erhalten. Bei Hochzeiten und andern Festen tritt uns dieser Wohlstand entgegen. So sieht sich z. B. 1622 der Rat veranlaßt, strenge Maßregeln

[23]) Archiv. Lit. R. R. 2.
[24]) Ebenda R. R. 16.
[25]) Ebenda.
[26]) Ebenda.
[27]) Ebenda R. R. 13.

gegen den übermäßigen Luxus bei Hochzeitsfeierlichkeiten zu ergreifen.

Das Vermögen der Stadt beträgt 1663 26829 fl.[28]) Ein weiteres Zeichen für einen gewissen Wohlstand, auch nach dem Dreißigjährigen Kriege, sind die großen Kriegskontributionen, die Villingen für die Franzosen im Holländischen Krieg aufbringen muß und kann. So zahlt die Stadt z. B. 1680 allein 17727 fl. französische Kriegskontribution.[29])

Die sittlichen Zustände scheinen zu unserer Zeit in Villingen keine ungünstigen gewesen zu sein; wir schließen dies aus der geringen Zahl von zur Verurteilung gekommenen Kriminalfällen. 1677 z. B. wird lediglich „ein Mägdlein an den pranger gestellt und zum Tor hinausgeführt"; die Kosten betragen 11 bezw. $2^1/_2$ ß.[30]) 1680 werden für Exekutionen überhaupt keine Ausgaben gebucht.[31]) 1681 wird ein Dieb und „ein ander Mensch" an den Pranger gestellt.[32]) Auch die Geldstrafen sind zu dieser Zeit gering, wie wir aus den Pfennigpflegrechnungen der Jahre 1680/81 ersehen können.[33])

Die Bevölkerung scheint gegen die Blüteperiode zurückgegangen zu sein. Darauf läßt — wenigstens bis gegen Ende des 16. und bis zum 17. Jahrhundert — wohl die immer stärker werdende Beschränkung der Anzahl des Rates schließen. Die große Zahl der 80 Mitglieder, wie sie im 14. Jahrhundert zur Zeit der Blüte zur Erledigung der Geschäfte ganz berechtigt war, wird jetzt als viel zu hoch empfunden. Schon 1445 gestattet die österreichische Regierung eine Minderung.[34]) Im Laufe der Jahre schmilzt der Rat noch mehr zusammen. 1603 besteht er aus 40 Mitgliedern.[35]) Es gehören ihm an: 1 Bürgermeister, 1 Altbürgermeister, 1 Schultheiß, 1 Altschultheiß, 9 Richter, 8 neue und 9 alte Zunftmeister, 10 „gemeine" Räte. Waren bei diesen Ratseinschränkungen wohl nur wirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend, so dürfen wir annehmen, daß im 17. Jahrhundert politische Momente bei dem Vorgehen der österreichischen Regierung mitspielten. Es soll jetzt, dem Zuge der Zeit folgend — siehe auch G. Fürstenwerth, Die Verfassungsänderungen in den oberdeutschen Reichsstädten zur Zeit Karls V. — ein mehr oligarchisches Stadtregiment eingeführt

---

[28]) Archiv. Lit. T.
[29]) Pfennigpflegrechnung des Jahres 1680.
[30]) Pfennigpflegrechnung des Jahres 1677.
[31]) Pfennigpflegrechnung des Jahres 1680.
[32]) Pfennigpflegrechnung des Jahres 1681.
[33]) Pfennigpflegrechnung der Jahre 1680 u. 1681.
[34]) Gothein, Die Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds S. 204/05.
[35]) Roder, Villingen S. XI.

werden. 1637 versucht die Regierung energisch, die noch vorhandene Zahl der Ratsmitglieder von 40 auf 24 herabzudrücken.[36]) Der heftige Widerstand der Bevölkerung läßt diese Absicht freilich nicht zur Ausführung kommen. Uns bestärkt aber der mißlungene Versuch in unserer Annahme, daß Karls V. Bestrebungen auch jetzt noch Anhänger bei der Regierung hatten.

Im Jahre 1763 hat Villingen etwa 400 „kollektable" Bürger. Nehmen wir ungefähr diese Zahl auch für unsere Zeit an — größer ist sie auf keinen Fall —, so kommen wir auf ca. 2000 Einwohner. Diese Zahl erhalten wir auch unter Zugrundelegung der Zahl der Zunftmitglieder. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts und für die Folgezeit bestehen in Villingen 9 Zünfte.[37]) Ihre Zusammensetzung und ihre Anzahl ist im Jahre 1699 folgende:

	Mitglieder
1. Zunft der Wirte mit den Biersiedern	8
2. „ „ Metzger (dabei Scherer, Balbierer, Seiler usw.)	30
3. „ „ Bäcker und Müller	45
4. „ „ Schuhmacher	25
5. „ „ Gerber und Sattler	16
6. „ „ Schmiede, Maurer, Ziegler	37
7. „ „ Krämer (dabei Schneider, Tuchscherer usw.)	36
8. „ „ Tucher und Weber	46
9. „ „ Bauleute und Schreiner	41
	Sa. 284

Hierzu kommen als uneigentliche Zunft die auch zünftlerisch organisierten „ehrsamen Müßiggänger der Herrenstube".[38])

Nehmen wir die Zahl der „ehrsamen Müßiggänger", der Klosterinsassen u. a. mit etwa 120—130 an, so kommen wir wieder auf ca. 400 Bürger und damit auf ca. 2000 Einwohner.

Mit dem wirtschaftlichen Rückgang und dem Zurückgehen der Bevölkerungszahl hängt der politische Niedergang zusammen. Villingen teilt eben auch hier das Schicksal aller vorderösterreichischen Landstände. Es büßt mehr und mehr das Recht der Selbstverwaltung ein. Seiner größeren Schwesterstadt Freiburg i. Br. geht es ja auch nicht besser.[39]) Doch bei Villingen zeitigt das rücksichtslose Vorgehen der Regierung auch viel Gutes. Sie sieht vor allem auf geordnete Verwaltung des Stadtvermögens, verlangt die hierfür unerläßliche genaue Rechnungsführung, die Einbringung der Exstanzen u. a. m.; hierauf werden wir bei Be-

---

[36]) Roder, Villingen S. XI.
[37]) Ebenda S. X/XI.
[38]) Ebenda S. X/XI.
[39]) v. Auer, Das Finanzwesen der Stadt Freiburg i. Br. Bd. 1 S. 8.

handlung des Rechnungswesens im Hauptteil näher eingehen. So sehr sich auch Bürgermeister und Rat der Stadt Villingen gegen diese Einmischung der Regierung in rein städtische Angelegenheiten wehren, es nützt ihnen nichts. Der Territorialstaat Österreich ist zu mächtig. 1637[40]) erklärt die Regierung auf eine Beschwerde Villingens, die rechtliche und ordnungsmäßige Verwaltung des gemeinen Gutes, Gerichts und Rechtes könne nur durch Vorlegung der Rechnungen, Rats- und Gerichtsprotokolle bescheinigt werden. Übrigens gereiche solcherlei gar nicht zur Schmälerung der althergebrachten städtischen Freiheiten. Sollte das aber tatsächlich der Fall sein, so könnten die Villinger wohl nicht unwiderleglich dartun, daß ein Landesherr zu solchem Vorgehen kein Recht habe. Brüsk, im Bewußtsein ihrer Überlegenheit fügt die Regierung hinzu, es würden etwaige Widersetzlichkeiten wie anderswo so auch hier „hertiglich" bestraft.

Gegen Ausgang des 18. Jahrhunderts ist Villingen politisch eine rechtlose österreichische Landstadt.

Die Napoleonischen Wirren bringen ihm neue Herren, neue politische und wirtschaftliche Verhältnisse und damit auch wieder neue Anregungen zu frischem Leben. 1801 kommt Villingen durch den Frieden von Lüneville an Württemberg, 1806 an Baden, dem es bis heute als eine der blühendsten badischen Städte angehört.

[40]) Archiv. Lit. L. L.

Erster Hauptteil.

Die Einnahmequellen in ihrer Entwicklung und ihrem Bestande zur Wende des 17. Jahrhunderts.

Das Steuerwesen aller deutschen Städte des Mittelalters nimmt seinen Ausgang von den Einkünften, die der betreffenden Stadt von ihrem jeweiligen Herrn verliehen wurden.[1]) Genügten anfänglich „persönliche Dienste und Naturalleistungen der Gemeindegenossen", so sehen wir sehr bald, daß diese freiwillig übernommenen Verpflichtungen sich in der Folge als unzulänglich erweisen. Eine Erweiterung des Verwaltungsgebietes und damit für gewöhnlich eine Vergrößerung der Ausgaben ist unausbleiblich. Auch hier sehen wir schon eine „Tendenz der wachsenden Ausgaben". Die Ausgaben werden in erster Linie bedingt durch die Notwendigkeit der Erbauung von Befestigungsanlagen. Als Zweck der verliehenen Steuern geben die Urkunden „der Stadt Bau" an. Im Gegensatze zu den von den Territorialherren in ihren Territorien erhobenen Abgaben sind die städtischen fast überall indirekte.[2]) In den Städten, wo die direkte Steuer die ältere ist, wie in Köln [3]) z. B., überragen gar bald die indirekten Steuern die erste an wirtschaftlicher Bedeutung. Nach Henning bilden die direkten Steuern in Köln gewissermaßen das Extraordinarium.[4]) In Basel bestehen 1361/62 außer den Einkünften des Salzregals nur zwei Steuern: das Wein- und das Mühlenungeld.[5]) Die indirekte Steuer, das sogen. Ungeld, auch Akzise, Zise genannt, ist „die spezifische städtische Steuer und bleibt auch die wichtigste städtische Steuer das Mittelalter hindurch".[6])

Wie die steuerliche Entwicklung in Villingen gewesen ist, dies in einwandfreier Weise festzustellen, fehlen uns die Urkunden.

[1]) v. Below, H. Zeitschr. Bd. 59 S. 245.

[2]) Ebenda.

[3]) A. Henning, Steuergeschichte von Köln S. 9–11.

[4]) Ebenda S. 26, 46.

[5]) Sohm, Städtewirtschaft im 15. Jahrh., in Conrads Jahrb. f. Nat. u. Stat. Bd. 34 S. 259.

[6]) v. Below, Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum S. 83.

Wir dürfen aber wohl annehmen, daß das Steuerwesen hier einen ähnlichen Verlauf genommen hat wie in andern mittelalterlichen Städten. Auf jeden Fall steht die überragende finanzielle Bedeutung der indirekten Steuern gegen Ende des 17. Jahrhunderts fest.[7])

Der Wichtigkeit der indirekten Steuern entsprechend wollen wir mit ihnen die Schilderung der Einnahmen beginnen. Wir behandeln zunächst das Ungeld, die Abgaben auf Wein, Branntwein und Bier.

1. Abgaben auf Getränke: Wein, Branntwein, Bier.

Wann in Villingen das städtische Ungeld eingeführt wurde, läßt sich nicht feststellen. Die früheste, uns noch erhaltene Akzisordnung stammt aus dem Jahre 1690.[8]) Zu dieser Zeit unterliegen schon alle Getränke: Wein, Branntwein und Bier, der Abgabe. Anläßlich der Verteidigung der Ungeldexemption für eine Reihe von Personen zu Ausgang des 17. Jahrhunderts erfahren wir, daß diese Exemptionen und damit natürlich auch die Steuern Jahrhunderte alt seien.[9]) Wir dürfen wohl annehmen, daß die Getränkeakzise zur Zeit der Blüte Villingens, also im 13. Jahrhundert, völlig entwickelt ist.

Für die „inländischen" Weine — gemeint sind hiermit wohl die im vorderösterreichischen Gebiete wachsenden, da ja in Villingen „ob des rauthen Distrikts" kein Weinbau getrieben wurde — gilt 1690 die „neue" Akzisordnung.[10]) Es werden von jedem verkauften viertel, halben oder ganzen Ohm pro Gulden Verkaufspreis 2 kr. erhoben. Hier wird also bei der Besteuerung die Qualität berücksichtigt. Bei der Berechnung herrscht größte Fiskalität. Der jeweilige Betrag muß nach ausdrücklicher Verordnung „bis auf einen Heller genau" ausgerechnet werden. Der Wein ist sowohl von dem Wirte wie von dem „Hauskunden" zu verungelten.[11]) Der Hauptertrag des Ungelds fließt aus der Besteuerung der Wirte, da gerade in Villingen wegen Fehlens jeglichen Weinbaues und dadurch bedingter hoher Weinpreise Private selten Wein einlegen. Eine Verungeltung der Hauskunden kommt nur bei besonderen Festlichkeiten, bei Hochzeiten, Dingung u. dgl. vor.[12]) Aus der Tabelle ersehen wir, daß z. B. im Jahre 1681 das Un-

---

[7]) s. Einnahmetabellen.
[8]) Archiv. Lit. R. R. 3.
[9]) Ebenda R. R. 19a.
[10]) Ebenda R. R. 3.
[11]) Archiv. Lit. R. R. 3.
[12]) Ebenda.

geld der Wirte 642 fl. 3 bz. 3 ₰ beträgt, während die Verungeltung der Hauskunden nur 11 fl. 7 bz. 6 ₰ einbringt.[13]) Die Bestimmung, daß pro Gulden des Kaufpreises der Steuerbetrag zu entrichten ist, bewirkt eine Qualitätsbesteuerung. Auffallenderweise fehlt diese schon wieder bei den „fremden, ausländischen" Weinen. Hier werden pro Fuder „generaliter" 6 fl., also pro Maß (1,44 l) ½ kr. erhoben.[14]) Wir müssen diese Erscheinung dahin erklären, daß bei den „fremden" Weinen die Qualitätsunterschiede größer und infolgedessen die Qualitätsbesteuerung zu schwierig war. Wird der „fremde" Wein wieder außer Landes geführt, so erfährt er eine nochmalige Belastung von 3 fl. pro Fuder.[15]) Bis zum Jahre 1690 wird in Villingen der Wein auch in Form des Hausierhandels von sogen. „Fäßleträgern" vertrieben. Dieser Usus wird durch die „neue" Akzisordnung vom Jahre 1690 verboten und unter Strafe gestellt, wohl aus steuertechnischen Gründen zur Verhütung von Steuerhinterziehungen.[16])

Der Branntwein muß — vielleicht aus polizeilichen und gesundheitlichen Gründen — eine weit höhere Steuer tragen als das Bier. Von 1 fl. Kaufpreis werden 4 kr. erhoben. „Die kieffer und krembler, so selbigen maß- oder sonst gläselsweise verkaufen," zahlen pro Maß 4 kr.[17])

Früh scheint auch das Bier, und zwar in Form einer Fabrikat- und Materialsteuer, als Einnahmequelle herangezogen worden zu sein. 1690 bestimmt die „neue" Akzisordnung, daß für das Bier die „alte" Ungeldsordnung mit einem jeweiligen Zuschlag der Hälfte des bisherigen Betrags bestehen bleibe.[18]) Über die Höhe erfahren wir nichts.

Die Materialsteuer besteht darin, daß für „geröstete" Gerste, die eben zur Bierbereitung verwendet wird, pro Simmer 1 kr. gezahlt werden muß.[19]) Der Grund für diese starke Heranziehung des Bieres ist wohl das Fehlen jeglichen Weinwuchses in Villingen und Umgebung. Wir hören bewegliche Klagen, daß die „Weinländer ganze tagreise davon entfernt liegen, der Wein nur mit unerschwenglichen Kosten, großer Gefahr, Mühe und Arbeit sehr beschwerlich dahin gebracht werden kann."[20]) Unter diesen Verhältnissen kann natürlich nicht der Wein als Massenkonsumartikel

---

[13]) s. Tabellen.
[14]) Archiv. Lit. R. R. 3.
[15]) Ebenda.
[16]) Ebenda.
[17]) Ebenda
[18]) Ebenda.
[19]) Ebenda.
[20]) Ebenda R. R. 19b.

wie anderwärts in Betracht kommen. An seine Stelle tritt bei den armen Klassen das Bier.

Während so die Stadt jeden Alkoholgenuß als willkommenes Steuerobjekt zu erfassen sucht, gewährt sie auffallenderweise, anscheinend gleich von Beginn der Ungeldereinführung, einer ganzen Reihe von Personen völlige Befreiung vom Weinungeld. Dieses Steuerprivilegs erfreuen sich die Amtleute, die Richter samt dem Stadtschreiber, die zwei Obristzunftmeister, der Organist, der Apotheker, die Geistlichen, die „Armen im Felde", das Gotteshaus, das Spital, die neun Zünfte über Neujahr auf ihren „Stuben" (pro Stube $^1/_2$ Saum, also 35 Maß = 50,4 l), die Kindsbetterinnen und noch einige mit Namen aufgeführten Privatpersonen.[21])

Zum Teil sind es ja soziale Gründe, z. B. bei den „Armen im Felde", dem Spitale und den Kindsbetterinnen, die diese Exemption bedingen, zumal wenn man noch berücksichtigt, daß in damaliger Zeit der Heilwirkung des Weines eine große Bedeutung beigelegt wurde. Die anderen Ungeldsbefreiungen erklären sich aus der dem Mittelalter eigentümlichen Privilegierung bestimmter Klassen, zum Teil auch daraus, daß die Privilegierung eine Entschädigung für amtliche Leistungen sein sollte. Als gegen Ausgang des 17. Jahrhunderts mit diesem altüberkommenen Brauche gebrochen werden soll, wehren sich die dadurch Betroffenen in leidenschaftlicher Weise. Rat und Bürgermeister führen der vorderösterreichischen Regierung gegenüber — sie beanspruchen nämlich auch Exemption von dem landesherrlichen Ungeld — aus, die Privilegierten hätten „ihrer Standesehre wegen oder ihrer Gesundheit halber oder als ehrliche Personen und Stadtbeamte einen Trunk nötig" und müßten deshalb schon nach den „regulis justitiae distributivae" von jeder Abgabe befreit sein.[22]) Zudem sei die Exemption keine Ungerechtigkeit gegenüber den ärmeren Mitbürgern, da „die armen Innwohner und gemeinen burgersleuth von jugendt an zu dem wasserkrug gewöhnt seien".[23]) Aus diesem Grunde entbehrten sie gar nicht den Wein. Diese Ausführungen finden bei der Regierung, so wunderlich sie einen auch heute anmuten, Gehör. Im Jahre 1711 notiert der Stadtschreiber Kettenacker, diese Verteidigungsschrift sei nicht beantwortet worden, die Stadt habe seitdem ihre Ruhe.[24])

Die Art der Ungeldserhebung ist ähnlich der in anderen deutschen Städten zu damaliger Zeit, z. B. in Freiburg i. Br.[25])

---

[21]) Archiv. Lit. R. R. 17.
[22]) Ebenda R. R. 21.
[23]) Ebenda.
[24]) Ebenda R. R. 19b.
[25]) v. Auer, Das Finanzwesen Freiburgs i. Br. Bd. 1 S. 41.

Jeder Mann, Wirt wie Hauskunde, darf nur mit Wissen und im Beisein der „Ungelter“, der „Weinstecher“ oder „Weinablader“ Wein einlegen, wobei der Inhalt der Fässer genau festzustellen ist. Quatemberlich, früher monatlich, wird durch die Weinstecher und Rechner festgestellt, wieviel Wein angezapft wurde. Diese Feststellung scheint auch in Villingen oft dadurch unmöglich gemacht worden zu sein, daß die Wirte ihre Fässer mit Wasser nachfüllten. Die Regierung erläßt zwar Strafbestimmungen gegen diese Betrügereien, doch scheint es nicht viel genutzt zu haben. Oft verkaufen die Wirte auch ganze Fässer „unter dem Reifen“, ohne Wissen der Ungelter, und defraudieren so die Weinabgabe.[26]) Diese Hintergehung sucht man durch Erhebung des „Pfundzolls“ unmöglich zu machen. Eine Bestimmung hierfür finden wir in der „Zollordnung im Kaufhause“ aus dem Jahre 1607.[27]) War der Wein in der Stadt noch nicht entladen und von den Rechnern eingeschrieben, so darf der „torhüter“ solchen Wein nur mit versehenem „wahrzeich“, d. h. der Bestätigung der Entrichtung des Pfundzolls aus der Stadt lassen.[28])

Gewöhnlich bleiben alle angedrohten Strafen nur leere Drohungen auf dem Papier. Sobald hier wirklich scharf vorgegangen wird, hebt sich z. B. der jährliche Betrag des landesherrlichen Ungelds, das gegen Ende des 17. Jahrhunderts der Stadt überlassen und von ihr eingezogen wurde, um 6 bis 700 fl. pro „Ritt“.[29]) 1695 geht infolge rigorosen Handhabens der Strafbestimmungen so viel Ungeld ein, „daß man sich darob entsetzet“.[30]) Man fürchtet, die landesherrliche Regierung möchte eine derart ergiebige Quelle wieder für sich in Beschlag legen.

Wenn die „Rechner“ den Ungeldsbetrag festgestellt haben, müssen die „Ungelter“ den Betrag einziehen und den „Pfennigpflegern“, als der geldlichen Zentrale, mit „jährlicher, erbarlichen rechnung“ abliefern.[31]) Früher wurden hier weitgehende Stundungen, z. B. lediglich Anschreiben der gestundeten Akzise an die Wand, gewährt. In unserer Zeit steuert die Regierung diesem Unfug. Sie schärft immer und immer wieder den „Ungeltern“ ein, „keinem Wirte über zwei (etwas später ein) Ungeld warten zu lassen“.[32]) Dieses Vorgehen der Regierung ist ein großes Verdienst. Gerade für die damalige Zeit mit ihrem noch wenig entwickelten Rechnungswesen sind diese Stundungen oft ein Verderben. Hieraus entstehen die vielen hohen Exstantien, die sich jahrelang in

[26]) Archiv. Lit. R. R. 13.
[27]) Ebenda.
[28]) Ebenda.
[29]) Ebenda R. R. 19.
[30]) Ebenda R. R. 22.

den Rechnungen hinschleppen, den Überblick und Abschluß erschweren und meistens dann doch für immer Außenstände bleiben.[33]

Zum Einzug des Ungelds wird ein ganz respektabler Beamtenapparat aufgeboten. Er setzt sich zusammen aus 6 Amtleuten, dem Stadtschreiber, dem Weinablader, dem Salzmesser, dem Stadtboten und drei Knechten.[34] Jeder „Ritt", d. h. Einzug — jeweils im Mai und Martini, daher „Mai- und Martiniritt" genannt —, kostet allein für die Mahlzeit der Mitwirkenden 20 fl.[35] Die „Ungelter" erhalten für den Ritt und für jeden eingezogenen Gulden — natürlich, um ihren Eifer anzustacheln — 1 kr. Belohnung.

2. Abgaben auf Fleisch.

Die Besteuerung des Fleisches geschieht auf verschiedene Weise. Wir betrachten hier zunächst die Fleischakzise. Sie wird bei dem Metzger für das Fleisch erhoben, das bei ihm zur Schlachtung kommt. Die Sätze sind nach dem Gewicht der Tiere abgestuft und betragen auf Grund der Akzisordnung vom Jahre 1690 für

einen Ochsen	1 fl. 60 kr.
ein Mastschwein . . .	12 „
ein Kalb	8 „
ein gemeines Schwein .	6 „
ein Spanferkel	2 „

usw.[36]

Nehmen wir als Schlachtgewicht die von v. Auer seinen Untersuchungen zugrunde gelegten Gewichte an,[37] so wäre in Villingen zu unserer Zeit z. B. 1 kg Kalbfleisch durch die Fleischakzise mit 0,8 Pf., 1 kg Schweinefleisch mit 0,52 Pf. belastet gewesen. Diese Steuer aber ist nicht die einzige Abgabe auf Fleisch. Eine weitere Verteuerung wird durch eine Art Umsatzsteuer auf lebendes Vieh bewirkt. In erster Linie wird hierdurch allerdings der Händler oder der Käufer betroffen. Doch ist es wahrscheinlich, daß diese mit Erfolg versucht haben, die Steuer abzuwälzen und letzten Endes den Fleischkonsumenten zu belasten. Diese Fleischsteuer ist im Gegensatz zur ersterwähnten nicht pauschaliert. Sie

---

31) Roder, Villingen S. 137, 148.
32) Archiv. Lit. R. R. 22.
33) v. Auer, Das Finanzwesen der Stadt Freiburg i. Br. Bd. 1 S. 33/34.
34) Archiv. Lit. R. R. 19.
35) Ebenda.
36) Archiv. Lit. R. R. 3.
37) v. Auer, Das Finanzwesen der Stadt Freiburg i. Br. Bd. 1 S. 18.

ist nach dem Kaufpreis abgestuft und beträgt für jeden Gulden Kaufwert irgendeines Stückes Vieh 10 kr.[38])

Diese zwiefache Fleischbelastung durch die Akzise und durch die Umsatzsteuer wird in ihrer Wirkung wesentlich gemildert; es ist nämlich bestimmt, daß jeder „Bürger" zwei Schweine, die er selbst aufzieht und zu Hause schlachtet, steuerfrei hat. Erfolgt nur Hausschlachtung ohne eigene Mästung, so ist die Hälfte der Fleischakzise zu entrichten.[39])

Auch hier bestehen bis 1690 Vorrechte. So genießen die landesherrlichen Beamten bei Hausschlachtungen Steuerfreiheit, auch wenn sie weder „Bürger" sind noch das geschlachtete Tier selbst aufgezüchtet haben.[40]) Die „neue" Akzisordnung vom Jahre 1690 räumt hiermit auf. Hier wird ausdrücklich bestimmt, daß jedermann, „keinen ausgenommen, es sei auch, wer er wolle", das „gesetzte Akzis" zu zahlen hat.[41])

3. Der Unschlittszoll.

An dieser Stelle mag auch der Unschlittszoll erwähnt werden, da er mit der Schlachtung zusammenhängt. Er beträgt für 1 fl. Erlös 3 kr.[42]) Bei dem ausgedehnten Gebrauch des Unschlitts zu Beleuchtungszwecken mag sich diese Steuer im Haushalte recht fühlbar gemacht haben.

4. Die Abgaben auf das Brot.

Für das Brot besteht auf Grund der Akzisordnung vom Jahre 1690 eine Korn= und eine Mehlsteuer. Bei der Getreidebelastung sehen wir schon die interessante Erscheinung des „gleitenden" Umgeldsatzes. Es werden bezahlt:

Für das Malter Korn bei einem Preis von 1 fl.: 12 kr., von 2 fl.: 10 kr. usw., von schließlich 5 fl.: 4 kr. Steigt der Getreidepreis noch höher, so wird keine Steuer mehr erhoben.[43]) Eine ähnliche Abstufung, nur niedriger, nämlich mit 8 kr. beginnend, besteht nach derselben Verordnung für die „übrigen schlechten Früchte" wie Hafer, Spelz u. dgl.[44]) Dieser niedere Steuersatz ist eine sehr berechtigte Rücksichtnahme auf die wirtschaftlich

[38]) Archiv. Lit. R. R. 3.
[39]) Ebenda.
[40]) Ebenda.
[41]) Ebenda.
[42]) Ebenda.
[43]) Ebenda.
[44]) Ebenda.

Schwächeren. Wir begegnen ihr des öfteren in der Villinger Steuerordnung. Was die „gleitende Steuerskala“ betrifft, so ist man heute in der Beurteilung ihres Wertes nüchterner geworden. In unseren Tagen wird ja der beabsichtigte gute Zweck, ein Sich-anschmiegen des Steuerbetrages an den Kaufpreis, durch die alsbald einsetzende Spekulation zunichte gemacht. Für die damalige Zeit aber hatte diese Staffelung, da jede größere Getreidespekulation fast völlig fehlte, gewiß ihr Gutes.

Das „Mehl“ wird beim Bäcker zur Steuer herangezogen. Für das Malter „Weiß“ beträgt die Abgabe 6 kr., für das Malter „Schwarz“ 3 kr.[45]) Auch hier ist wieder das Nahrungsmittel der ärmeren Bevölkerung, das Schwarzmehl und damit das Schwarzbrot, geringer belastet. Der Hausverbrauch an Mehl bleibt überhaupt unbesteuert. Dies bedeutet für damals eine weitgehende Steuerfreiheit, weil die Hausbäckerei eben noch allgemein üblich war. Mehr eine Bekämpfung des fremden Wettbewerbs als eine Besteuerung des Brotes bezweckt die Bestimmung, daß „fremde“ Bäcker für den Gulden Erlös 3 kr. zu entrichten haben.[46])

Eine im Jahre 1690 eingeführte, allgemein erhobene Abgabe für Benutzung der in den Mühlen aufgestellten Wagen werden wir bei der Behandlung der Gebühren erwähnen. Diese Abgabe soll ebenfalls keine weitere Brotverteuerung herbeiführen, sondern nur die betrügerischen Machenschaften der Müller beim Getreidemahlen vereiteln.[47])

5. Die Zölle.

Eine Ergänzung zu den Akzisabgaben auf Getränke, Fleisch und Mehl bilden die städtischen Zölle. Sie begegnen uns, von der Stadt erhoben und für städtische Bedürfnisse verwendet, schon sehr frühe. Die ältesten auf uns gekommenen Zollsätze sind in der vom Schultheiß und dem Rate der Stadt Villingen festgesetzten Zollordnung „umbe den zol der vorgenanten statt ze Vilingen“ vom 18. Oktober 1296 enthalten.[48]) Diese Zölle, im Laufe der Jahrhunderte bald erhöht, bald ermäßigt, werden das ganze Mittelalter hindurch von der Stadt zu ihren Zwecken erhoben. Freilich erwächst ihnen im sogen. Kaiserzoll, einer landesherrlichen Abgabe, ein mächtiger Konkurrent.[49]) Dieser landesherrliche Zoll ward 1562 von Kaiser Ferdinand eingeführt, 1682

---

[45]) Archiv. Lit. R. R. 3.
[46]) Ebenda.
[47]) Ebenda.
[48]) Roder, Villingen S. 10/11.
[49]) Archiv. Lit. R. R. 15.

von Kaiser Rudolf II. erneuert und auf fast alle Ge- und Verbrauchsgegenstände wie Gold, Silber, Kleinodien, Seidenwaren, Zinn, Kupfer, Leinwand, Wein, Getreide usw. gelegt.[50] Er schmälert allmählich, weil die Zollwaren das Villinger Gebiet mit seinem doppelten Zolle meiden, die städtischen Einnahmen ganz bedeutend. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts werden Klagen laut, daß der Kaiserzoll mit seinen hohen Beträgen viel Kaufmannsgut von den Toren der Stadt abhalte und dadurch empfindliche Einnahmenausfälle für die Stadtkasse bewirke. Die Zollordnung des Jahres 1296, festgesetzt vom Schultheiß und dem Rat der Stadt und bestätigt von dem Grafen Egon zu Fürstenberg, dem damaligen Herrn des Marktes, bestimmt als allgemeine Zollabgabe den „Pfundzoll", d. h. eine Abgabe, die ohne Rücksicht auf die Warenart von jedem Pfund des Kaufpreises in bestimmter Höhe gefordert wird. In Villingen beträgt dieser Satz im Jahre 1296 4 ₰ vom Pfunde. Ist der Kaufpreis geringer als 5 Schilling, so ist kein Pfundzoll zu entrichten. Schließt jedoch derselbe Händler mehrere Handelsgeschäfte ab, die zusammen mehr als 5 Schilling ausmachen, so kommt dieser Gesamtbetrag zur Verzollung. „Unde swas unter vunf schilling ist, da sol ma niht von neme, es si denne das der selbe her wider kome unde vurbas köfe oder verköfe, darufe sol man deme den rehten zol raiten unde nemen ... unde swa kain gaste hie köfet unde verköfet, der sol nuwen ainen zol geben den meren." [50] Der Pfundzoll wird nur erhoben „von den gesten, die da köfent und verköfent". „Bürger" und „Seldner" genießen Zollfreiheit, ebenso Klöster, Mönche und Pfaffen. „Hie sol kain pfaffe noch kain münche, der in ainem bewerten orden ist noch kain bewerte kloster kainen zol geben." [51] Gegen Ausgang des Mittelalters wird als Pfundzoll von den „Fremden" pro Gulden Erlös bei Markt- oder anderen Zeiten 1 kr. erhoben; ist einer der beiden Vertragschließenden ein Bürger, so ist nur $^1/_2$ kr. zu entrichten.[52] Im Jahre 1684 wird der ganze Pfundzoll um die Hälfte ermäßigt, um dem Handel und Gewerbe, das „auf dem rucken liege", wieder aufzuhelfen. Es müssen jetzt von Waren, die über 5 fl. wert sind, pro Gulden $^1/_2$ kr. gezahlt werden. Bei einem Kaufpreis unter 5 fl. ist 1 kr. zu entrichten.

Neben dem Pfundzoll bestehen in Villingen auch einige Zollsätze für bestimmte Waren, auch schon festgesetzt in der Zollordnung des Jahres 1296. So beträgt der Zollsatz z. B. für eine Saumlast

[50]) Archiv. Lit. R. R. 15.
[51]) Roder, Villingen S. 10/11.
[52]) Ebenda.
[53]) Archiv. Lit. R. R. 15.

Wein 1 ℌ, für eine halbe Saumlast ½ ℌ, für Käse 1 Käse, für ein Fuder Salz 2 ℌ, für ein Fuder Kohl 1 ℌ, für eine Saumlast Honig 4 ℌ.[53]) Die spätere Zeit ändert an diesen Zollbeträgen nicht viel. Die einzelnen Zollordnungen, die uns noch aus den Jahren 1576, 1607, 1684 erhalten sind, führen ohne bestimmte Ordnung die zu verzollenden Waren auf.[54]) Für unseren Zeitabschnitt gilt die Zollordnung von 1684, festgesetzt von der Stadt im „Zolladmodiationsverträg" mit der Regierung.[55]) Durch diesen Vertrag überläßt die Regierung auf die dringenden Vorstellungen der Villinger Bürgerschaft den Kaiserzoll der Stadt, anfänglich gegen ein bestimmtes „Bestandgeld", später ohne jede Gegenvergütung, nur um der Stadt wirtschaftlich aufzuhelfen.[56]) Durch diese neue Zollordnung werden nicht nur Kaiserzoll, sondern auch die städtischen Zölle bedeutend ermäßigt. Wir lassen hier die neuen Zollsätze folgen:

Ein feistes, rinderhaftes Stück Vieh	6 hr.
„ „ Schmalvieh	9 ℌ
Ein Schaf oder Schwein	1 ℌ
Ein Hengst oder ein kostbares Pferd	1 bz.
Ein Saum Wein	1 bz.
Ein Salzfäßlein	3 bz.

Für alle anderen Waren gilt die alte Zollordnung des Jahres 1667; hierfür treten also keine Ermäßigungen ein.[57]) Den höchsten Betrag an Eingangszöllen wirft der Kornzoll ab. Er beträgt laut anliegender Tabelle im Jahre 1677 469 fl., 1680 446 fl.[58]) Den Zollsatz selbst kennen wir nicht. Da Villingen wegen seines rauhen Klimas in der Hauptsache auf Getreidezufuhr angewiesen war, kann er nicht allzu hoch gewesen sein. Die Einfuhrzölle werden lediglich von den „Fremden" erhoben und bezwecken in erster Linie Schutz der einheimischen Handwerker und Händler gegen fremden Wettbewerb. Dieses Streben, durch Zölle eine Stadt zu einem nach außen abgeschlossenen Produktionsgebiet zu machen, ist ja charakteristisch für die städtische Wirtschaftspolitik des Mittelalters.

Neben den Einfuhrzöllen begegnen wir in Villingen auch solchen auf Durch- und Ausfuhr. Ein Durchfuhrzoll besteht z. B. für Branntwein. „Krembler", Krämer und „Branntweinträger"

---

[53]) Roder, Villingen S. 10/11.
[54]) Archiv. Lit. R. R. 13.
[55]) Ebenda.
[56]) Ebenda.
[57]) Ebenda.
[58]) s. Tabellen.

zahlen pro Ohm durchgeführten Branntweins außer dem Wegzoll 10 kr.[59])

Einen Ausfuhrzoll erhebt die Stadt auf Grund ihrer Zollordnung vom Jahre 1592 von ausgeführtem Gefieder.[60]) Die Angabe der Zahl Schillinge, die von jedem „Zipfel" zu entrichten sind, fehlt zufällig. Das Gefieder wird für den Ausfuhrzoll namentlich aufgeführt. Daneben aber unterliegen allgemein der Verzollung alle Waren oder „gefrümbde" (bestellte) Arbeit, so „ein ieder gewerbs- oder handwerksman hinaus in die fremde verkauft oder verschickt".[61]) Der Zoll wird bei dem Verkäufer angefordert. Mönche von einem „bewerten orden unde bewerte klöster" sind von diesem Zoll frei.[62]) Begünstigen so die Einfuhrzölle in erster Linie den städtischen Produzenten, so werden andererseits die Ausfuhrzölle im Interesse des städtischen Konsumenten erhoben.

Die bestehenden Zölle werden laut den einzelnen Zollordnungen von den „thorhietern" erhoben. „Sie haben die zollbüchsen tags an den gürtlen zue tragen und nachts mit ime in sein schlafkammer nemen und [was sie an Zoll einnehmen] in die büchsen stoßen unde nichts herauslassen."[63]) Von den „Torhütern" werden die Zolleinnahmen an die „Pfennigpfleger" abgeliefert.

Eine Ergänzung findet der Eingangszoll im „Kaufhauszoll". Wird jener unter den Toren von dem Torhüter erhoben, so ist dieser im Kaufhaus den dortigen Beamten, dem „Salzpfleger" und dem „Salzknecht", zu entrichten. Ursprünglich mag dieser Kaufhauszoll wohl nur eine Gebühr für das Aufbewahren und Wägen der Waren im Kaufhaus gewesen sein. In unserer Zeit ist er ein regelrechter Zoll auf Kaufmannsgut, erhoben im Kaufhaus. Bestimmte Waren werden jetzt nicht mehr unter den Toren verzollt; sie müssen ins Kaufhaus geführt und hier erst verzollt werden. Ein System, nach welchem hierbei verfahren wird, scheint sich erst allmählich herausgebildet zu haben. In jeder späteren „Zollordnung" sind wieder einige neue Waren verzeichnet, die „ins Kaufhaus gehören" und dort erst der Verzollung zu unterwerfen sind. Nach der Zollordnung vom Jahre 1607 gehören z. B. ins Kaufhaus: Wein, Früchte, Salz, Kissen, Pfulben, Stahl, Kupfer, Vieh u. a. m.[64]) Diese Waren erhalten unter den Toren nur ein „wahrzeich".[65]) Im Kaufhaus hat dann der Salzknecht „die zöll,

[59]) Archiv. Lit. R. R. 13.
[60]) Roder, Villingen S. 173.
[61]) Archiv. Lit. R. R. 13.
[62]) Ebenda.
[63]) Roder, Villingen S. 148.
[64]) Archiv. Lit. R. R. 13.
[65]) Ebenda.

so ime befolchen und überanthwurt, zum trewlichsten einzunemmen, die zöll an orth und endt in die tröge, alda hein unverendert inzulegen und zu tun, darin dann ain iedes gehört" usw.[66]) Um der Unsicherheit, ob eine Ware unter den Toren oder erst im Kaufhaus zu verzollen ist, ein Ende zu machen, wird im Jahre 1607 eine „Zollordnung im Kaufhaus" erlassen.[67]) Die Waren, die hier verzollt werden, erhalten zwecks Kontrolle ein „wahrzeich".

Eine Sonderstellung nehmen in der Zollbehandlung die Juden ein. Wir finden Bestimmungen hierüber in fast allen uns erhaltenen Zollordnungen von 1576, 1607, 1652. Es folge hier die Bestimmung vom Jahre 1652: „Wann ein jud furs thor kombt, so soll der thorhüter ihn nit hereinlassen, ohne erlaubnuß des burgermeisters. Und wann der jud hereinkombt, so soll ihm ein stadtknecht gegeben werden, der mit ihm herumb gang. Und so er nichts mehr zu tun hat, wiederumb hinausglaiten. Doch soll er [der Jude] ein halb batzen zoll und dem stadtknecht drey batzen geben, darumb er schuldig, mit ihm herumbzugehen; und darüber ein gut aufmerken haben, was er [der Jude] und mit wem er zu tun und zu schaffen hat".[68])

Die Abgaben, die sonst noch unter dem Namen „Zoll" erhoben werden, wie „Wegzoll" und „Wäggzoll" und andere, sind keine reinen Zölle in unserm heutigen Sinne. Sie stellen vielmehr fast nur, bald mehr, bald weniger, eine Art Gebühren dar. Wir werden infolgedessen auf diese erst bei Behandlung der Gebühren zu sprechen kommen.

6. Die Vermögenssteuern auf liegende und fahrende Habe.

Von den „directen" Steuern, die in Villingen bestehen, behandeln wir zunächst die sogenannte Vermögenssteuer, eine Steuer auf „liegende" und „fahrende" Habe, als die finanziell ergiebigste und steuertechnisch am besten durchgebildete Steuer. Wann in unserer Stadt die Vermögenssteuer eingeführt wurde, läßt sich nicht mehr nachweisen, da die betreffenden Akten nur bis in das 17. Jahrhundert zurückgreifen. Sie ist eine Vermögenssteuer im modernen Sinne; möglichst alle Arten von Vermögen, „liegendes" wie „fahrendes", Gebrauchs- wie Erwerbsvermögen, soll durch sie erfaßt werden. „Ain iedes soll schweren zu versteurn, was es hat", heißt es in dem „burgeraid".[69]) Ob auch alle Personen,

---

[66]) Roder, Villingen S. 147.
[67]) Archiv. Lit. R. R. 13.
[68]) Ebenda.
[69]) Roder, Villingen S. 159.

physische wie juristische, dieser Steuer wirklich unterliegen, dürfen wir wohl bezweifeln. Die vorhandenen Akten sagen nichts darüber aus. Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir annehmen, daß in Villingen die „tote Hand" steuerfrei ist. Einmal ist dieses ja zu damaliger Zeit allgemein der Fall, und dann besitzen Klöster, Mönche und Pfaffen ja auch Steuerexemption von dem Ungeld und den Zöllen. Für unsere Annahme spricht auch die Bestimmung, daß bei Beerbung eines Priesters durch Fremde „Abzug" zu entrichten ist, „ohnangesehen solcher hievor nit in der steur gewesen were".[70])

Die Art der Durchführung der Vermögenssteuer weist die Verwirklichung einer ganzen Reihe moderner Steuerpostulate auf. Es ist lehrreich zu sehen, daß derartige Forderungen, die heute noch gar nicht solange verwirklicht oder gar erst theoretisch anerkannt sind, damals schon in der Praxis herrschen. Da haben wir z. B. den Fatierungszwang. Ein jeder muß eidlich angeben, „was er hat". Für die Besteuerung kommt der Wert in Betracht, den das Vermögensobjekt für seinen Besitzer hat. Er muß es versteuern, „als lieb es ime ist, ungevarlich".[71]) Die Richtigkeit und Vollständigkeit der abgegebenen Angaben sind durch den „burgeraid", „die steur zu schweren",[72]) zu bekräftigen. Strafandrohungen für Steuerhinterziehungen, wie sie bei dem „Abzug" bestehen, vermissen wir hier. Bei Durchführung dieser Abgabe wird jeder, der liegendes Gut in der Stadt oder im Banne zu Villingen „versetzt, verkauft, vermacht, vergibt", mit 10 Mk. Silber bestraft, wenn er die hierfür vorgeschriebene Steuer nicht entrichtet.[73]) Steuerhinterziehungsstrafen sind bei der Vermögenssteuer wohl deshalb nicht ausgesprochen, weil hier Defraudationen ziemlich ausgeschlossen sind. Die finanziellen Verhältnisse des einzelnen sind ja in damaliger Zeit viel zu bekannt, als daß sie verschleiert werden könnten. Um bei der Fatierung zur Beurteilung ihrer Richtigkeit einen objektiven Maßstab zu haben, sind Werttarife aufgestellt. Als Besteuerungswert wird hier für die wichtigsten Vermögensobjekte der Verkehrswert angegeben. Für unsere Zeit gilt folgender Tarif:

Eine Mannsmat Ohmdwiesen	150 fl.
" " Feldwiesen	50 "
Eine Juchert Acker am „Birken- und Warenberg"	50 "
Eine gute Juchert, nicht weit von der Stadt . .	30 "
Eine Juchert, weit von der Stadt und schlecht .	25 "

[70]) Roder, Villingen S. 174.
[71]) Ebenda S. 159.
[72]) Ebenda.
[73]) Ebenda S. 49.

Ein Malter Vesen	4 fl.
Ein Malter Hafer	3 „
Eine Kuh oder Kalbin	9 „
Ein Jährling	6 „
Ein Kalb	3 „
Ein Schaf oder eine Geis	1 fl. 3 bz.
Eine „bereite bettstatt mit zugehördt"	10 „
Eine „ahnbereite bettstatt, so man nicht braucht[74])	12 „
Silbergeschirr, das Lot[75])	10 bz.

Von dem Gebrauchsvermögen bleibt bei der Steuerbemessung das zum Lebensunterhalt Unentbehrliche außer Betracht. Wir haben also auch hier schon steuerliche Berücksichtigung des sogen. Existenzminimums. Steuerfrei bleibt die Frucht, die der Bürger selbst baut oder ihm „zue zins, rent, miet oder an schulden wirt", weiter das „milchrind und fleisch, lebendiges oder geschlagenes, die er jetzo hat und in seinem haus essen will". Außer diesen Lebensmitteln besteht auch für Kleidungsstücke „verschnitten gewand und ander Hausrat, so man täglich braucht", Steuerfreiheit.[76]) Wir sehen, der Kreis ist recht weit gezogen. Steuerfrei sind natürlich auch Vermögensobjekte, die nicht dem eigenen Gebrauche oder Erwerbe dienen, so „gepottne pferdt, die er von der statt gepott wegen hat".[77]) Neben dem Gebrauchsvermögen wird, wie schon bemerkt, auch das Erwerbsvermögen zur Steuer herangezogen. Es muß versteuert werden „handwercksgeschirr, was er des hat, das zu seinem handwerck gehördt".[78]) Auch hier finden wir, ähnlich unserer modernen Steuergesetzgebung, ein Besteuerungsminimum. Um das Erwerbsvermögen nicht zu sehr zu belasten, ist bestimmt, daß von dem Handwerksgeräte steuerfrei sein soll, „deren iedtlichs stuck besonders unter ainem pfund haller wert ist".[79]) Dadurch, daß nicht die Summe der Gerätschaftswerte für die Besteuerung maßgebend ist, fängt die Steuerpflicht erst bei den wohlhabenderen Gewerbetreibenden an.

Fatierungspflichtig ist der Haushaltungsvorstand. Für Personen, die einem Vogt oder Pfleger unterstehen, haben diese unter Eid deren Hab und Gut anzugeben.[80]) Über eine etwaige Steuerermäßigung dieser Personen, wie wir sie heute gewohnt sind und für gerecht halten, finden wir in den vorhandenen Akten nichts

[74]) Roder, Villingen S. 158.
[75]) Archiv. Lit. R. R. 1.
[76]) Roder, Villingen S. 159.
[77]) Ebenda.
[78]) Ebenda.
[79]) Ebenda.
[80]) Ebenda.

Für liegendes wie fahrendes Gut sind besondere Steuerregister aufgestellt. Es besteht also nur ein verschiedener Steuerfuß für liegende und fahrende Habe, nicht aber für Gebrauchs- und Erwerbsvermögen. In dem Steuerregister ist für bestimmte Vermögenseinheiten — ausgedrückt in Gulden, Pfund und Pfennigen — das jeweilige Steuersoll festgesetzt. Auf diesen gemeinsamen Nenner müssen alle Vermögensobjekte bei der Fatierung gebracht werden. Zur Erleichterung dieser Berechnungen dient der Werttarif, den wir oben mitteilten. Im folgenden geben wir zur Vervollständigung auch ein Steuerregister aus dem Jahre 1675[81]):

Liegende Güter.					Fahrende Habe.				
1800 fl. =	2 fl.	8 bz.	2½ Pf.		1800 fl. =	3 fl.	11 bz.	3 Pf.	
1200 „ =	1 „	10 „	5 „		1200 „ =	2 „	7 „	5 „	
600 „ =		12 „	7½ „		600 „ =	1 „	3 „	7½ „	
300 „ =		6 „	4 „		300 „ =		9 „	3½ „	
150 „ =		3 „	2 „		150 „ =		4 „	7 „	
120 „ =		2 „	5½ „		120 „ =		3 „	7½ „	
60 „ =		1 „	3 „		60 „ =		1 „	7½ „	
30 „ =			6½ „		30 „ =			9½ „	
15 „ =			3½ „		15 „ =			5 „	
12 „ =			2½ „		12 „ =			4½ „	
9 „ =			2¼ „		9 „ =			3½ „	
7½ „ =			1½ „		6 „ =			2¼ „	
5 „ =			1 „		3 „ =			1 „	
2 „ =			½ „						

Wir sehen, fast ein genaues proportionales Anwachsen der Steuerleistungen entsprechend dem Vermögensbesitz. Unsere heutige Forderung einer Steuerprogression, entsprechend der mehr als proportionalen Steuerleistungsfähigkeit bei proportional gewachsenem Vermögen, ist der damaligen Zeit unbekannt. Die liegenden Güter sind geringer belastet als die fahrende Habe.

Die Steuerveranlagung geschieht durch den „Vorsteher“ mit Hilfe des „Schreibers“. Der Vorsteher hat zu bestimmten Zeiten umzugehen und „getreulich fragen nach den leuten und guetern, so in steur gehörendt“.[82]) Der Schreiber muß den Steuerträger mit Namen aufschreiben, ebenso den auf ihn gemäß seines Vermögens entfallenden Steuerbetrag, „so ime genannt und angegeben wird“.[83]) Nach erfolgter Veranlagung haben die „steurer“ die „steur getrewlich zu samlen und einzunemen und was ime der

[81]) Roder, Villingen S. 157/58.
[82]) Ebenda S. 159.
[83]) Ebenda.

statt einwirt, dasselbig der ervolgen zu lassen one gevärde" und „solche steur den verordneten pfennigpflegern auf ir erfordern überantworten".[84])

Zur direkten Besteuerung werden nicht nur die Bürger Villingens, sondern auch ihre Untertanen, die Bauern in Marbach, Riethemer, Klengen, Grüningen, Oberauchen, Pfaffenweiler und Kürnach herangezogen. Aus dem Jahre 1693 ist uns ein Verzeichnis erhalten, worin die Untertanen, nach Bauern und Tagelöhnern getrennt, mit ihrer monatlichen Steuerleistung namentlich aufgeführt sind. Die Bauern haben hiernach pro Monat durchschnittlich 8—10 bz. zu zahlen, die Taglöhner z. B. in Marbach und Riethemer 6 kr.[85]) Vergleicht man mit diesem Steuersoll der Untertanen den Steuertarif für die Bürger Villingens, so findet man eine ganz bedeutende Mehrbelastung der ersteren. Ein Bauer in Marbach zahlt z. B. pro Jahr 6 fl. 6 bz. bis 8 fl. Diesem Steuerbetrag würde in Villingen liegendes Gut im Werte von ca. 54 000 bis 72 000 fl. entsprechen. Ein derartiges Vermögen besitzen aber die Marbacher Bauern kaum. Hier benutzt die Stadt Villingen ihr Herrschaftsrecht dazu, aus ihren Untertanen einen möglichst hohen Steuerbetrag herauszuholen.

7. Die Schatzung.

Neben diese Vermögenssteuer tritt in schweren Zeiten die „Schatzung" als außerordentliche Steuer. Über die Art ihrer Veranlagung ist uns nichts bekannt. Wir kennen nur ihren Ertrag aus der Rechnung. Im Jahre 1677 beträgt die Schatzung laut der Pfennigpflegrechnung 639 fl., 1680 1005 fl.[86]) Wir dürfen wohl annehmen, daß ein bestimmter Prozentsatz der Vermögenssteuer als Schatzung erhoben wird. In besonders drückenden Zeiten wird diese Abgabe oft eine reelle Vermögenssteuer geworden sein, d. h. sie wird in teilweiser Vermögenseinziehung bestanden haben.

8. Die Kriegskontributionen.

Oft gesellen sich zur Schatzung in den schweren Zeiten des 17. Jahrhunderts besondere Kriegskontributionen. Diese Abgaben haben ja mit einer regelrechten Besteuerung nichts mehr zu tun. Wir erwähnen sie nur, weil ihre Einnahmebeträge in der Rechnung erscheinen. Sie sind außerordentliche „Kriegssteuern", er-

[84]) Roder, Villingen S. 159.
[85]) Archiv. Lit. R. R. 4.
[86]) s. Tabellen.

hoben ohne allzu große Rücksichtnahme auf die Forderungen der Gerechtigkeit. Die Erträge sind recht hoch. Im Jahre 1680 z. B. betragen sie 1070 fl., 1683 1377 fl.[87]) Schatzungs- und Kontributionserträge schwanken in ihrer Höhe sehr stark, eben entsprechend ihrer ganzen Natur als außerordentliche Steuern. Die Eintreibung dieser Vermögenssteuern scheint nach den geringen Außenständen sehr streng gewesen zu sein. 1680 haben wir z. B. 16 fl., 1681 24 fl. Rückstände.[88])

9. Der Abzug.

Der sogen. „Abzug", wie er in Villingen erhoben wird, hat einen doppelten Charakter. Er ist einmal — entsprechend seinem Namen — ein Vermögensabzug, den der Wegziehende bei seinem Wegzug aus der Stadt über sich ergehen lassen muß, ohne daß hier ein Vermögensübergang und damit eine größere Steuerleistungsfähigkeit stattgefunden hätte. In dieser Art ist der Abzug schon sehr alt. Wir begegnen ihm gegen Ende des 14. Jahrhunderts. 1395 wird verordnet, daß jedermann, „es war burger oder seldner, man oder frow, gaistlich oder weltlich",[89]) den Abzug zu entrichten hat. Am 11. April 1416 wird er auf „zwainzig stura"[90]) festgesetzt. Die bisher fällige Steuer wird kapitalisiert und mit diesem Betrage „verabzugt". Der Wegziehende soll damit „helffen gelten, waz wir schulda und gulta ze geltent haben".[91]) Dieses Verlangen ist ja auch nicht unberechtigt; hat der Betreffende zu Erwerb und Sicherung seines Vermögens eine Zeitlang den Schutz und die wirtschaftlichen Einrichtungen der Stadt genossen, so kann das Gemeinwesen bei Wegzug sehr wohl einen Bruchteil des erworbenen Vermögens fordern.

Der „Abzug" besitzt aber auch ein ganz modernes Ansehen. Er ist eine Vermögensverkehrssteuer „unter Lebenden" und eine „von Todes wegen". Die Steuer „unter Lebenden" wird erhoben, wenn Güter, „in unser statt [Villingen] steur, zwing und pann gelegen, frembden ussgesessenen personen abkufen wurd".[92]) Diese Abgabe ist grundsätzlich von dem Verkäufer, also dem Fremden zu entrichten. Nur wenn das Kaufgeld vor Leistung des Abzugs gezahlt wird, ist der Käufer abgabepflichtig und verfällt gegebenenfalls in Strafe.[93])

[87]) s. Tabellen.
[88]) s. Pfennigpflegrechnungen.
[89]) Roder, Villingen S. 61
[90]) Ebenda S. 78.
[91]) Ebenda S. 61
[92]) Ebenda S. 173
[93]) Ebenda S. 174.

Auch als Erbschaftssteuer, „von Todes wegen“, ist der Abzug in Villingen schon früh bekannt. Diese Abgabe ist aber nicht bei jedem Erbfall an und für sich schon zu entrichten. Sie ist einmal zahlbar, wenn der Erbe mit seiner Erbschaft aus Villingen wegziehen will. Alsdann beträgt die Abgabe von je 100 fl. Wert der Erbschaft so viel, als an Abzug an dem Ort zu entrichten ist, wohin der Erbe zieht. Ist dort kein Abzug üblich, so beträgt der Erbschaftssteuerfuß von 100 fl. 5 fl.[94]) Die Erbschaftssteuerpflicht tritt auch bei Beerbung eines Villinger Bürgers durch einen Fremden ein, und zwar ganz ohne Rücksicht darauf, daß diese Güter bisher keinerlei Besteuerung unterlagen.[95])

10. Die Gebühren.

Die Gebühren sind in unserer Zeit schon verhältnismäßig ausgebaut und bilden eine beachtenswerte Einnahme. Sie treten uns oft unter einem anderen, etwas irreführenden Namen — meistens „Zoll“ genannt — entgegen, zeigen zum Teil auch nicht ganz den reinen Gebührencharakter, wie er uns heute geläufig ist. Trotzdem sind sie in der Hauptsache als Gebühren anzusehen und werden von uns auch als solche hier behandelt.

Eine derartige Gebühr ist z. B. der „Kornzoll“, so wie er in den Archiv. Lit. R. R. 3 erwähnt wird. Er beträgt 4 kr. pro Malter und stellt das Entgelt dar für das Abwägen des Korns und des Mehls in der Mühle. Veranlaßt wurde diese Gebühr in erster Linie dadurch, daß die Müller zum Nachteil ihrer Kunden weniger Mehl herausgaben, als dem eingelieferten Korn entsprach.[96]) Diese Abgabe ist also nur eine Wäggebühr, eingeführt zum Schutze der Müllerkunden.

Als eine „Weggebühr“, erhoben mit Rücksicht auf die Abnutzung der Wege und zu Zwecken der Straßenunterhaltung, sind die sogen. „Wegzölle“ anzusehen. Diese Wegzölle sind sehr alt. So wird schon sehr früh zur Unterhaltung der Wege und Brücken von jedem durchfahrenden Wagen Wein 1 Plappert = 3 kr., unter Kaiser Ferdinand I. 1559 auf 3 Plappert erhöht, angefordert und erhoben.[97]) Wegzölle begegnen uns später in jeder Zollordnung. Dadurch daß bei Festsetzung der Gebühr kaum Rücksicht auf den Inhalt des Wagens genommen wird, stellen sie fast lediglich ein Entgelt für die Abnutzung der Straßen dar.

---

[94]) Roder, Villingen S. 173/74.
[95]) Ebenda S. 174.
[96]) Archiv. Lit. R. R. 3.
[97]) Roder, Villingen S. 134.

1576 zahlt ein Wagen mit Korn, Salz, Holz, Hanf, Kalk, Ziegel und „ander Zeug aus der Ziegelhütte“ 1 Plappert, ein Karren mit Korn 4 ₰.[98]) Im Jahre 1652 begegnen uns als Wegzollsätze für einen Wagen, beladen mit Korn, Wein, Brennholz, Hanf, jeweils 1 Plappert, für einen Karren, beladen mit Korn, 3 ₰.[99]) 1724 beträgt die Gebühr ohne Rücksicht auf den Inhalt für einen Wagen beladen 4 kr., leer 2 kr., für einen Karren, beladen 2 kr., leer 1 kr., für ein Roß, beladen 2 kr., ohne Last 1 1/2 kr. Für Schmalvieh und geringere Pferde sind an Weggeld 2 1/2 ₰ zu entrichten, für Kälber, Schafe, Schweine je 1 ₰ pro Stück.[100]) Dieser Wegzoll wird von der Behörde, den „Wegmeistern“, eigens für Wegbau und Wegunterhaltung erhoben und an die Pfennigpfleger abgeliefert.

Verwaltungsgebühren sind anläßlich der Aufnahme als Bürger oder als Handwerker in eine Zunft, bei Benützung der städtischen Wagen und anderer städtischer Einrichtungen zu zahlen. Die Zollordnung vom Jahre 1296[101]) bestimmt, daß ein „gast“ (Fremder) für Benutzung der Wage „ain helbling“ für jeden Zentner zu zahlen hat. Für die „bürger“ besteht entweder ein geringerer Gebührensatz oder gänzliche Gebührenfreiheit. So hat ein „bürger“ nach obiger Zollordnung für Inanspruchnahme der Wage nichts zu vergüten.

Die Verwaltungsgebühren sind in der Hauptsache „Beamtengebühren“, d. h. sie werden von dem diensttuenden Beamten als Entgelt für seine Mühen und möglichen Kosten für eigene Rechnung erhoben. So erhält z. B. nach dem Eidbuch vom Jahre 1573 der Führer des „Bürgerbuchs“ für jede Bürgeraufnahme 2 Schilling, der Stadtschreiber, unter dessen Verantwortung der Eintrag geschieht, 4 Schilling.[102])

Über die „Gerichtsgebühren“ enthält das Stadtrecht vom Jahre 1592 eine Bestimmung. „Zur erkaufung des gerichts“ ist 1 Pfund zuvor zu entrichten von demjenigen, der „allhie recht zue suochen und recht zue nemen willens und schuldig“.[103]) Für „fremde leute“ setzt ein Erlaß vom Jahre 1479 eine Erhöhung der Gebühren in geringfügigen Streitsachen fest, um einer allzu großen, leichtfertigen Inanspruchnahme der Gerichte von seiten dieser Leute zu begegnen.[104])

---

[98]) Archiv. Lit. R. R. 13.
[99]) Ebenda.
[100]) Ebenda.
[101]) Roder, Villingen S. 10.
[102]) Ebenda S. 137/88.
[103]) Ebenda S. 176.
[104]) Ebenda S. 95/96.

Die Geldstrafen spielen als Einnahmequelle eine geringe Rolle. Wir wollen sie hier nur erwähnen, weil sie einen kleinen Einblick in die damaligen sozialen und kulturellen Verhältnisse gewähren. Die meisten Strafandrohungen, die wir in den noch vorhandenen Urkunden finden, stammen aus frühester Zeit. Sie suchen mit hohen Bußen den damaligen rohen Händeln entgegenzutreten. Nach einer Bestimmung aus dem Jahre 1294 wird das Waffentragen bei Tag oder Nacht mit 10 Pfund bestraft, das „zucken der waffe über einen" mit 20 Pfund.[105]) Mit schweren Strafen wird jeder Feldfrevel geahndet. Sie sollen teils ein Ersatz für die erlittenen Schädigungen sein und fließen infolgedessen auch den Geschädigten zu; in den Rest der Strafgelder teilen sich Anzeiger und Stadtkasse.[106]) Das Gotteslästern, das „zuetrinken, saufen, unzucht und hurerei" wird nach dem Stadtrecht vom Jahre 1592 mit hohen Geldstrafen oder Gefängnis belegt.[107]) Wir lesen, daß, „welche sich darin vergreifen (Unzucht) nit nur umb die sonst gewohnliche 16 fl. geltbuß angelangt, sondern noch darin nach beschaffenheit der persohnen und des verbrechens mit gefäncknuß und öffentlicher vorstellung mit der geigen oder strohiner cräntzen, auch wohl gar mit statt- und landesverweisung gebueßt und abgestraft werden sollen".[108])

Auch Geldbußen gegen zu großen Aufwand begegnen wir. So wird im Jahre 1622 derjenige, der bei einer Hochzeit mehr als 8 Musikanten oder Spaßmacher und dergl. Leute hält, mit 1 Pfund Brisger bestraft.[109]) Wer zu einer Hochzeit mehr als 40 Paare, sodann noch 16 Jungfrauen und Gesellen ladet, muß für jede weitere Person 10 Schilling zahlen.[110]) Strafen und Luxussteuern gehen hier ineinander über. Für die Erhebung der Bußen sind besondere Personen, die „ainunger", die „büßer" und andere mehr angestellt. Sie haben die verfallenen Strafen einzuziehen und unter Rechnungslegung den „Pfennigpflegern" abzuliefern.[111])

11. Die Einkünfte aus privatwirtschaftlichen Unternehmungen.

Neben den staatswirtschaftlichen Einnahmen aus Steuern und Gebühren finden wir in Villingen auch solche privatwirt-

---

105) Roder, Villingen S. 8.
106) Ebenda S. 105—107.
107) Ebenda S. 195.
108) Ebenda S. 197.
109) Ebenda S. 51.
110) Ebenda S. 204/05.
111) Ebenda S. 138/39.

schaftlichen Charakters. Sie haben freilich hier nicht die Bedeutung wie in andern gleichgroßen mittelalterlichen Städten, z. B. Überlingen,[112]) oder wie in unsern modernen Kommunen. Immerhin bilden sie auch in Villingen eine willkommene Zubuße zur Bestreitung des städtischen Haushaltes.

Den höchsten Ertrag wirft zu unserer Zeit die „Kornpflege" ab. 1680 erreicht der abgelieferte Betrag dieser Verrechnungsstelle an die Pfennigpfleger die stattliche Höhe von 3645 fl. Diese Summen bleiben jedoch keineswegs gleichmäßig. Im Jahre 1683 kann die Kornpflege nur 76 fl.[113]) abgeben. Diese großen Schwankungen im Ertrage sind oft nur scheinbarer Natur. Sie rühren in vielen Fällen von den verschieden hohen Anforderungen her, die an die betreffende „Pflege" oder das „Amt" gestellt werden, entsprechend dem allgemeinen Gebrauche im Mittelalter, bestimmten Einnahmequellen bestimmte Ausgaben zuzuweisen.[114]) In diesen Fällen ist der jeweilige Minderertrag nur ein scheinbarer, ein rechnungsmäßiger.

In erster Linie sollen die privatwirtschaftlichen Einnahmen natürlich die Verwaltungs- und Bewirtschaftungskosten des betreffenden Zweiges decken. Diese Forderung halten wir ja auch heute noch für unbedingt berechtigt und richtig. Im Mittelalter aber ist oft noch Geld zu beschaffen für Ausgaben, die mit dem jeweiligen „Amte" aber auch nicht das mindeste zu tun haben. So hat z. B. das „Salzhaus" nach der Bilanz vom Jahre 1678 dem Organisten und lateinischen Schulmeister jährlich 56 fl. 2 bz. zu zahlen, den zwei Turmwächtern 62 fl. 6 bz., dem Totengräber 5 fl. 3 bz. Bei einem derartigen Gebrauche, ein Amt zu allen möglichen Ausgaben heranzuziehen, dürfen wir uns dann nicht wundern, wenn das Salzamt z. B. 1678 rechnungsmäßig mit einem Minus abschließt: Seinen 400 fl. Einnahmen stehen 403 fl. 5 bz. Ausgaben gegenüber.[115])

Ähnlich liegen die Verhältnisse bei den übrigen „Ämtern", wie „Kornamt", „Holzamt", „Ziegelamt" und anderen.[116]) Diese Momente sind bei der Beurteilung der Rentabilität des einzelnen Amtes zu berücksichtigen.

Eine ganz einträgliche Geldquelle für die städtischen Finanzen ist das „Holzamt". Villingen hatte ja, wie wir in unserer Ein-

---

[112]) Schäfer, Die Wirtschafts- und Finanzgeschichte Überlingens B S. 94—109.
[113]) s. Tabellen.
[114]) Schönberg, Die Technik des Finanzhaushaltes der deutschen Städte im Mittelalter S. 84.
[115]) s. Tabellen.
[116]) Ebenda.

leitung schon erwähnten, einen sehr großen Grundbesitz, der neben ausgedehnter Weide zum größten Teil aus Wald bestand. Hinsichtlich der Einnahmen des Holzamtes verweisen wir auf die Tabellen am Ende der Arbeit.

Das „Salzamt" liefert in den von uns behandelten Jahren nur 1680 einen höheren Ertrag ab.[117])

Die übrigen privatwirtschaftlichen Erwerbsbetriebe kommen als Einnahmequellen kaum in Betracht. Wir erwähnen diese verschiedenen Unternehmungen vor allem aus dem Grunde, weil man hieraus am besten erkennen kann, wie weit schon zu damaliger Zeit in Villingen der Kommunalsozialismus ging. Bekanntlich ist ja Villingen heute eine jener Städte, in denen städtische Unternehmungen in mustergültiger Selbstverwaltung in großem Maße bestehen und sich in hoher Blüte befinden. In unseren Tabellen begegnen wir Einnahmeposten aus Fischverkauf — die Stadt hatte damals eigene große Fischweiher —, aus dem Steinbruch, dem „Ziegelamt", dem „Rübenacker" u. a. m.[118])

12. „Ins Gemein."

Als ein regelmäßiger Einnahmeposten erscheint in den alten Stadtrechnungen zu unserer Zeit das „Ins Gemein".[119]) Es hat zum Teil die Bedeutung des „III., VI." in der heutigen badischen staatlichen Buchführung. Hier sollen unter anderem die Beträge gebucht werden, die sich augenblicklich nicht unter eine bestimmte Rubrik einreihen lassen. Gewöhnlich aber bleiben im Mittelalter die einmal hier gebuchten Beträge auch stehen. So kommt es, daß wir unter dieser Rubrik Posten finden, die ihrer Beschaffenheit nach in andere Rechnungsabteilungen gehörten. Neben diesen eigentlich nur vorläufig hier vermerkten Geldeingängen werden hier auch solche gebucht, die nirgends anderswo für immer untergebracht werden können.

13. Die außerordentlichen Einnahmen, Anleihen, Reservefonds.

Zum Schluß wollen wir noch kurz der außerordentlichen Einnahmen Erwähnung tun, der Geldaufnahme bei Fremden und der Geldentnahme aus vorhandenen Reservefonds.

Daß auch Villingen in der damaligen hartbedrängten Zeit

---

117) s. Tabellen.
118) Ebenda.
119) v. Auer, Das Finanzwesen der Stadt Freiburg i. Br. Bd. 1 S. 73.

zu diesen Geldquellen greifen muß, ist wohl verständlich. Wir müssen aber anerkennen, daß die Stadt nur im äußersten Notfalle hiervon Gebrauch macht. Aus den noch vorhandenen Rechnungen ersehen wir, daß im Jahre 1680 3150 fl. in Schaffhausen aufgenommen werden. Über die Bedingungen dieser ausländischen Geldaufnahme erfahren wir aus den Archivalien nichts.

1689 werden dem „Gewölbe" in Villingen, einer Art Reservefonds, 1733 Pfund entnommen.[120])

[120]) s. Tabellen.

Zweiter Hauptteil.

Die Ausgaben.

1. Die Gehälter und Belohnungen der städtischen Beamten.

Die Ausgaben der mittelalterlichen Städte unterscheiden sich schon rein äußerlich sehr von denen unserer heutigen Kommunen. Sie erreichen damals bei weitem nicht deren relative, geschweige denn absolute Höhe. Der persönliche wie sachliche Aufwand war in der alten Zeit natürlich viel kleiner.

Ein viel wichtigerer Unterschied liegt jedoch in dem Verhältnis der Ausgaben zu den Einnahmen. Heute sind die Ausgaben der Städte wie überhaupt die aller öffentlichrechtlichen Körperschaften prinzipiell primärer Natur gegenüber den Einnahmen. Die Ausgaben bestimmen — natürlich sofern sie von den maßgebenden Faktoren als berechtigt anerkannt sind — Höhe und Umfang der Einnahmen. Die Deckungsmittel müssen eben einfach beschafft werden und werden auch beschafft. Im Mittelalter dagegen werden allgemeine Bedürfnisse nur so weit befriedigt, als Mittel zur Verfügung stehen. Die sogenannten „fakultativen" städtischen Ausgaben sind der damaligen Zeit noch so gut wie unbekannt, die „obligatorischen" sind weit geringer. Die Durchführung dieser Ausgaben liegt zu damaliger Zeit noch zumeist in den Händen der Kirche und ihrer Organe.

Die Ausgaben Villingens wollen wir scheiden in Personal- und Sachaufwand. Der erste ist verhältnismäßig gering, wenigstens der offizielle, für die Beamten namentlich und ausdrücklich bestimmte, da ja die meisten städtischen Ämter zu damaliger Zeit mehr oder weniger ehrenamtlicher Natur sind.

Freilich spielt im Mittelalter das versteckte, unter den Namen „Verehrung", „Diskretion" usw. erscheinende Gehalt eine große Rolle. In der Rubrik „Ins Gemein" begegnen uns häufig derartige Posten.[1]) Im Mittelalter sind auch die „Beamtengebühren" reicher

[1]) s. Tabellen und v. Auer, Das Finanzwesen der Stadt Freiburg i. Br. Bd. 1 S. 102.

entwickelt als heute. Sie stellen oft in der damaligen Zeit eine ganz nette Einnahmequelle für die Beamten dar.

Hinsichtlich der Personalausgaben verweisen wir im allgemeinen auf die betreffenden Rubriken der am Ende der Arbeit aufgeführten Tabellen. Aus ihnen gewinnt man ja unmittelbar eine Vorstellung des damaligen Beamtenapparates und seiner Gehaltsverhältnisse gegen Ende des 17. Jahrhunderts. Nur die wichtigeren städtischen Ämter und den Geldaufwand hierfür wollen wir einzeln und in eingehenderer Weise behandeln.

Das Amt des „Bürgermeisters" begegnet uns zum ersten Male im Jahre 1303.[2]) Er erscheint hier als Vertreter der Zünfte, die in diesem Jahre von dem damaligen Stadtherrn, dem Grafen von Fürstenberg, als Organisationen der Handwerker anerkannt werden. Nach dem Stadtrecht vom 6. Juli 1371 erhält der Bürgermeister jährlich 6 Mk. Silber,[3]) also etwa 97 Mk. nach heutigem Geldwerte. Durch das Gesetz vom 25. Mai 1438 wird das Gehalt auf 25 Pfund Heller jährlich erhöht. Da 1 Pfund Heller etwa 16 Pf. weniger wert ist als 1 Mk. Silber, so bedeutet die neue Gehaltsregelung mit 25 Pfund Heller eine Gehaltssteigerung um den dreifachen Betrag. Nach demselben Gesetz können dem Bürgermeister 1—2 Steuern erlassen werden.[4]) Wieviel Gehalt er gegen Ende des 17. Jahrhunderts bezieht, können wir nicht sagen, da dieser Posten nicht in den Ausgaben der Pfennigpfleger erscheint. Danach wird das Gehalt wohl von irgendeinem „Amte" ausbezahlt worden sein, von dem jedoch keine Spezifizierung seiner Ausgaben auf uns gekommen ist.

Der „Schultheiß", der richterliche Beamte des Stadtherrn, erhält in frühester Zeit 8 Mk. Silber.[5]) Geschenke irgendwelcher Art anzunehmen, ist ihm in damaliger Zeit ausdrücklich verboten.[6]) Die Größe der Summe des Schultheißengehalts zu Ausgang des 17. Jahrhunderts entzieht sich ebenso unserer Kenntnis, da auch dieser Posten nicht in der Pfennigpflegrechnung erscheint.

Der „Stadtschreiber" — auch in Villingen neben Bürgermeister und Schultheiß die wichtigste Persönlichkeit — bezieht gegen Ende des 17. Jahrhunderts 125 fl.[7]) Hierzu kommen noch eine Reihe Gebühren. So erhielt er z. B. bei der Mitwirkung einer Bürgeraufnahme 4 Schilling.[8]) Er ist Beamter im Haupt-

[2]) Roder, Villingen S. 11 Anm. 2.
[3]) Ebenda S. 39.
[4]) Ebenda S. 39.
[5]) Ebenda S. 40.
[6]) Ebenda S. 38.
[7]) s. Tabellen.
[8]) Roder, Villingen S. 137/38.

berufe, wofür auch schon die Höhe seines Gehaltes spricht. Seine Tätigkeit verlangt gründliche juristische Bildung. Er hat vor allem die Dekrete und Urteile zu protokollieren, die Freiheitsbriefe und sonstigen Schreiben aufzubewahren und zu registrieren.[9] Um in der Verwaltung die nötige Stetigkeit und Beharrlichkeit zu gewährleisten, ist seine Amtsdauer gewöhnlich länger als die der anderen städtischen Beamten. Während der Schultheiß z. B. bei einer Strafe von 20 Mk. sein Amt nicht mehr als ein Jahr innehaben darf, fehlt eine derartige Bestimmung bei dem Ratschreiber.

Der Rat besteht gegen Ende des 17. Jahrhunderts aus 40 Mitgliedern.[10] Die Ratsmitgliedschaft gewährt neben der hohen Ehre auch einige pekuniäre Vorteile. Freilich erhalten die Ratsmitglieder auch damals kein festes Gehalt; dagegen beziehen sie Gebührenanteile. Bei Aufnahme eines „Nichtaltsiedlings" z. B. erhält der Rat in seiner Gesamtheit 5 Pfund Heller.[11] Weiter werden z. B. dem Rat durch Verordnung vom 31. Mai 1500 ein Drittel der eingehenden Strafgelder zugewiesen.[12] Vom Jahre 1677 erscheinen in der Rechnung größere Posten „für Richter und Ratsfreunde".[13]

2. Der sachliche Verwaltungsaufwand.

Bei Betrachtung des sachlichen Aufwands finden wir den größten Ausgabeposten bei dem Stadtbauamt.[14] Diese Erscheinung ist nicht weiter auffallend, wenn man bedenkt, daß die mittelalterliche Stadt die Kosten für Verteidigung, Bau und Instandhaltung der Wehranlagen usf. selbst zu tragen hat. Die verantwortliche Behörde ist das Stadtbauamt. Seine Ausgaben sind zu unserer Zeit — entsprechend den wilden, unruhigen Zeitläufen — recht groß. Was allein die Unterhaltung der Stadtmauer, der Türme und sonstigen Festungsanlagen verschlingt, davon haben wir heute kaum mehr eine rechte Vorstellung, weil eben ein städtischer Voranschlag von heute diese Ausgabeposten nicht mehr kennt. Entsprechend der Bedeutung des Bauamtes für die städtischen Unternehmungen und damit für die städtischen Finanzen kommt es nicht selten vor, daß in vielen Städten des Mittelalters die „Bauherren" auch zugleich die Finanzbeamten sind.[15]

---

9) Roder, Villingen S. 135/36.
10) Ebenda S. XI.
11) Ebenda S. 76.
12) Ebenda S. 105.
13) s. Pfennigpflegrechnungen.
14) s. Tabellen.
15) Schönberg, Das Finanzwesen der deutschen Städte im Mittelalter S. 28.

In Villingen werden 1677 916 fl., 1680 1534 fl. zu Bauzwecken ausgeworfen.[16] Diese gewaltige Ausgabesteigerung hängt zweifellos mit den Kriegswirren der damaligen Zeit zusammen; wird doch gerade vom baulichen Zustand der Wehren und Mauern gegen Ausgang des 17. Jahrhunderts recht Unerfreuliches berichtet, wodurch eben die großen Aufwendungen sich ohne weiteres erklären.[17]

Dem „Baumeister" liegt neben der Erhaltung der Mauern und „was ainem rath zue machen gepuert zu pawen" auch Bau und Unterhaltung der „weg und steg" ob. Allzu große Selbständigkeit hat er nicht. Größere Bauten dürfen nur mit Genehmigung des Rates ausgeführt werden. Der Bauherr hat ferner „den kalch, ziegel und allen gezeug, so dem rath zuegehört, getrewlich zu versorgen". Er muß die Handwerksleute auszahlen und den Pfennigpflegern über alle Einnahmen und Ausgaben Rechnung vorlegen.[18] Eine sehr verständige Auflage ist dem Baumeister in seinem „Eid" gemacht: „er hat die wäld, sovil imer möglich, verschonen mit segboumen, hawen oder holtz machen".[19] Es läßt sich hier die erfreuliche Tatsache feststellen, daß trotz großen Waldreichtums nicht blind darauf losgewirtschaftet wird.

Einen größeren Posten bilden die Aufwendungen für kirchliche Bedürfnisse. Für „pfarrer, tagmessmer und chorschüler" werden im Jahre 1677, ebenso 1680, 364 fl. ausbezahlt, 1681 und 1683 je 360 fl. Anscheinend aus Gründen der Sparsamkeit fällt seit 1681 die Belohnung der Chorschüler weg. Für die „Priester am heiligen Abend" werden jährlich 124 fl. ausgeworfen.[20]

Auffallend gering gegenüber den kirchlichen Ausgaben sind die für die Schule. Die Hauptkasse der Pfennigpfleger zahlt für „schulmeister und organist" 18 fl. jährlich.[21] Hierzu kommen aus Mitteln des „Salzhauses" für den „organisten und lateinischen Schulmeister" für das Jahr 56 fl. 2 bz.[22] Dieses, in klingender Münze ausgezahlte Gehalt wird durch Gewährung von Naturalien wesentlich erhöht. Nach einem Vertrag, den im Jahre 1675 Johann Jakob Michel, gewesener Stadtschreiber und Schulmeister in Hüfingen, mit der Stadt abschließt, erhält der Schulmeister

---

16) s. Tabellen.
17) Archiv. Lit. R. R. 2.
18) Roder, Villingen S. 149.
19) Ebenda S. 149.
20) s. Tabellen.
21) Ebenda.
22) Ebenda.

z. B. aus der „Spitalschreiberei", die er allerdings auch mitversehen muß, wöchentlich 22 Pfund weißes Brot. Die „Kornpflege" liefert ihm 8 Malter Korn und zur Haltung eines Hauptes Vieh ein Fuder Heu und ein Fuder Stroh zu 60 Bünden. Weiter bezieht er 22 Klafter Holz, frei vors Haus geführt. Zu alledem hat er noch die Nutznießung eines Krautgartens.[23]) Diese Vergütung, in Geld und Naturalien bestehend, wird aus städtischen Mitteln bestritten. Außerdem bezieht er von seinen Pflegbefohlenen Gebühren, die von der Stadt festgesetzt sind. Jeder Knabe und jedes Mädchen bezahlt quatemberlich 15 kr.

Interessant sind die Pflichten des damaligen Schulmeisters, wie wir sie in dem oben erwähnten Vertrag genau festgesetzt finden. Wir lassen sie des kulturhistorischen Interesses wegen folgen. Neben der Pflege der Gottesfurcht und der guten Sitten hat der Schulmeister die Knaben und Mädchen täglich zweimal, vormittags nach der Frühmesse bis 10 Uhr und nachmittags von 1 bis 4 Uhr, fleißig zu instruieren, und wenn nicht zwei-, so doch einmal in Person zu „behören", die Schrift zu korrigieren, den Kindern lesen und schreiben zu lernen. Dann hat er die Jugend während der Kinderlehre an Sonn- und Feiertagen, bei dem Rosenkranz, bei Prozessionen und andern Gottesdiensten persönlich zu beaufsichtigen. Wenn etliche „taugliche" Kinder im „Spital" sind, hat er auch diese zu unterrichten.[24])

Das Einkommen des Organisten und lateinischen Schulmeisters beträgt im Jahre 1690 an Geld 92 fl. 4 bz.[25]) Neben diesem Fixum erhält er quatemberlich pro Kopf 3 $^1/_2$ kr., also 1 kr. mehr als sein Kollege fürs Deutsche. Zur Durchführung der Beleuchtung des Schulzimmers werden ihm pro Kopf 6 Pf. überwiesen.[26]) Auch der lateinische Schulmeister scheint noch Einnahmequellen gehabt zu haben, die sein von der Stadt ausgeworfenes, kärgliches Gehalt in willkommener Weise erhöhten. Wir wollen eine erwähnen: er erhält von jedem Schüler „Ostereier", und zwar von jedem „nach vermögen".[27])

Aus den für die Schule durch die Stadt bereitgestellten Mitteln ersehen wir, daß es Villingen noch recht leicht mit der Pflicht nimmt, auch geistig für das heranwachsende Geschlecht zu sorgen. Der Grund liegt darin, daß das Schulwesen im Mittelalter noch allgemein eigenstes Gebiet der Kirche und ihrer Organe

---

[23]) Archiv. Lit. O. O.
[24]) Ebenda.
[25]) s. Tabellen.
[26]) Archiv. Lit. O. O.
[27]) Ebenda.

ist. Erst seit dem 13., 14. Jahrhundert kommen Stadtschulen auf.[28] Eine völlige Änderung bringt die Reformation mit sich, freilich einstweilen nur in den Ländern der neuen Lehre. In Villingen, das bei der alten Kirche geblieben ist, bleibt es anscheinend auch in bezug auf die Schule beim alten. Der von städtischen Lehrern erteilte Schulunterricht bildet nur zum kleinen Teil Ergänzung des Unterrichts durch Geistliche.

Noch mehr ist dieses der Fall bei der Armenpflege. Während seit der Reformation im Armenwesen eine große Umwälzung sich vollzieht — die bisherige Armenpflege anstaltlicher Natur wird vor allem in protestantischen Landen zur Gemeindearmenpflege erweitert[29] —, können wir diesen Fortschritt in Villingen nicht feststellen. Der Ausgabeposten, den die Stadt für diese Zwecke zur Verfügung stellt, ist viel zu klein. Im Jahre 1677 gewährt sie etwas mehr als ganze 10 fl., 1681 22 fl. „für die armen, vertriebenen, verbrannten, bresthaften und an dem bettelstab herumgehende Leute".[30] Bei diesen geringen städtischen Aufwendungen kann natürlich von einer Beseitigung oder auch nur wesentlichen Linderung sozialen Elends keine Rede sein. Und eine recht weitgehende wirtschaftliche Not und Dürftigkeit müssen wir nach den vielen beweglichen Klagen gegen Ende des 17. Jahrhunderts doch annehmen![31] In Villingen muß eben zu unserer Zeit die Hauptlast der sozialen Fürsorge der Kirche zugefallen sein.

Für „Botenlohn und Posten" und „Botschaften für den Rat" erscheinen in den Rechnungen ziemlich hohe Beträge. Sie haben ihre Ursache in der weitgehenden Abhängigkeit von der landesherrlichen Regierung. Es müssen oft Reisen nach Waldshut, Freiburg i. Br. oder gar Innsbruck unternommen werden, um irgendeine unwirtschaftliche und lästige Anordnung der Regierung wieder unwirksam zu machen oder aber eine erwünschte Maßregel durchzudrücken. Im Ausgabevoranschlag für 1680 stehen in der Rubrik „Botschaften für den Rat" allein 415 fl. für eine Reise nach Innsbruck.[32]

Eine Ergänzung der geringen Gehaltsbezüge vieler einzelnen städtischen Beamten bildet die Ausgabenabteilung „Verehrungen". Sie sind eine Art „Gratifikationen" und sollen ein Entgelt darstellen für „gehabte vielfältige Mühewaltung wegen geleisteter

[28] v. Below, Die städtische Verwaltung im Mittelalter, in H. Zeitschr. Bd. 75 S. 457 ff.

[29] v. Below, Die städtische Verwaltung im Mittelalter, in H. Zeitschr. Bd. 75 Heft 3 S. 460/61.

[30] s. Tabellen und Pfennigpflegrechnungen der betreffenden Jahre.

[31] Archiv. Lit. R. R. 7, 13.

[32] s. Tabellen.

Dienste und Mühe" usw.[33]) Diese Belohnungen erhalten nicht nur städtische Beamte, sondern auch auswärtige Personen, denen man sich erkenntlich zeigen zu müssen glaubte.

3. „Ins Gemein."

Mit der Rubrik „Verehrungen" zum Teil innerlich verwandt, zum Teil aber eine Sammelstelle für alle möglichen Ausgaben, die sich unter keine andere Rubrik einreihen ließen oder irrtümlicherweise nicht eingetragen wurden, ist die Unterabteilung „Ins Gemein" der Ausgaben. Sie bildet das Gegenstück zu dem „Ins Gemein" der Einnahmen. Ähnlich den „Verehrungen" begegnen wir Belohnungen „wegen gehabter Mühewaltung" oder außerordentlichen, klingenden Anerkennungen anläßlich der Rechnungslegung usw. So erhalten z. B. die Pfennigpfleger bei Ablegung der Jahresrechnung „wegen geführten starkhen und schweren raithung, auch darbey gehabter vielen Mühe, Arbeit und Angst" ein „Praesenz".[34])

Hier sind auch Posten enthalten, die Bestechungsgelder sind oder solchen doch sehr nahe kommen, jedoch von der Stadtverwaltung nicht mit diesem Namen bezeichnet sein wollen. Wie bei der Rubrik „Ins Gemein" der Freiburger Stadtrechnung,[35]) so begegnen uns auch hier Ausgaben unter dem Namen „Diskretion".[36]) Von der Auszahlung dieses Geldes sollte kein weiteres Aufheben gemacht werden. Rechner wie Empfänger wußten, was „Diskretion" zu bedeuten hatte. Im Jahre 1680 werden unter „Ins Gemein" 930 fl. verausgabt.[37])

4. Die Kriegslasten.

Gegen Ausgang des 17. Jahrhunderts nehmen infolge der unruhigen Zeiten auch die Ausgaben für das Kriegswesen einen größeren Raum ein. Für „Offiziersservis" werden im Jahre 1680 507 fl. gezahlt. An Kriegskontribution müssen in demselben Jahre 17 727 fl. aufgebracht werden.[38]) Auffallenderweise, auffallend deshalb, weil gegen Ende des 17. Jahrhunderts so oft und so viel über die wirtschaftliche Not gejammert und geschrieben wird, werden diese großen Kriegslasten ohne größere Inanspruchnahme

---

33) s. Pfennigpflegrechnung.
34) Ebenda.
35) v. Auer, Das Finanzwesen der Stadt Freiburg i. Br. Bd. I S. 102.
36) s. Pfennigpflegrechnungen.
37) s. Tabellen.
38) Ebenda.

des Kredits befriedigt. Im Jahre 1680 werden 3150 fl. in Schaffhausen aufgenommen. Dem „Gewölbe" entnimmt man 2052 fl.[39]) Dieses „Gewölbe" stellt einen Kriegsschatz dar, eine Art „Juliusturm", und hatte den Zweck, außerordentliche finanzielle Anforderungen einigermaßen erträglich zu machen und so vor allem auch das zweischneidige Schwert der Kreditaufnahme möglichst lange nicht zu gebrauchen.

Von andern Städten des Mittelalters wissen wir, daß ihnen dieses Mittel keineswegs „ultima ratio" war. In Basel z. B. vergeht seit 1365/66 kein Jahr ohne Anleihen. Die Hälfte der Gesamteinnahmen wird in dieser Stadt bald auf dem Wege des Kredits beschafft.[40]) Wenn demgegenüber Villingen so wenig Gebrauch davon macht, so muß man vor seiner Finanzverwaltung nur Hochachtung haben.

Was die übrigen Ausgabeposten angeht, wollen wir auf die einzelnen Titel der Positionen in den Tabellen verweisen. Die jeweiligen Titel sind so klar und die Positionen übrigens so klein, daß wir uns nicht länger bei ihnen aufzuhalten haben.

---

[39]) s. Tabellen.

[40]) Sohm, Städtische Wirtschaft im 15. Jahrh., in Conrads Jahrb. f. Nat. u. Stat. 18. Jahrg. S. 261.

Dritter Hauptteil.

Kassen- und Rechnungsführung.

Nach dem energischen Vorgehen der vorderösterreichischen Regierung in den dreißiger Jahren des 17. Jahrhunderts [1]) zu schließen, scheint der Satz Schönbergs, daß sich im Mittelalter die Buchführung besonders der kleinen (städtischen) Haushaltungen durch geringe Ordnung auszeichne, [2]) auch für Villingen zuzutreffen. Wir erwähnten ja schon in unserer Einleitung, wie die Regierung sich zu Beginn des 17. Jahrhunderts Mühe gab, Ordnung in die anscheinend nichts weniger als geordnete Villinger Stadtrechnung zu bringen. Immer und immer wieder verlangt sie genaue Rechnungslegung, peinliche Rechnungsführung, saubere Anlegung und strenges Einhalten der Rubriken in Einnahmen und Ausgaben.[3]) Diese Bemühungen bewirken eine gründliche Wandelung. Wir können die heilsame Einwirkung des Staates auf die Stadt bei Betrachtung der Pfennigpflegrechnungen, dem Hauptbuche der Stadt, beobachten und feststellen.

Außer einer zum Teil sehr sauberen und deutlichen Schrift finden wir Jahr für Jahr etwa in Betracht kommende Rubriken für Einnahmen und Ausgaben vorgetragen.[4]) Ergibt sich in einem Jahre kein Posten für eine eingetragene Rubrik, so bleibt sie eben, genau wie in unserer heutigen staatlichen Rechnungsführung, unausgefüllt. Innerhalb der einzelnen Rechnungsabteilungen werden Ausgaben und Einnahmen säuberlich zusammengestellt, so daß man am Ende eines Jahres für jeden Posten die vollzogenen Ausgaben und die eingegangenen Einnahmen hat. Am Schlusse der Rechnung wird die Bilanz zwischen Einnahmen und Ausgaben gezogen und das Saldo als „Rezeß" in der neuen Rechnung vorgetragen. Die Reihenfolge der Einnahmerubriken

---

[1]) Roder, Villingen S. XI.

[2]) Schönberg, Die Technik des Finanzhaushaltes in den Städten des Mittelalters S. 95.

[3]) Archiv. Lit. L. L.

[4]) s. Pfennigrechnungen.

geschieht der Wichtigkeit und Regelmäßigkeit der einzelnen Posten entsprechend. Die vorhandenen Pfennigpflegrechnungen beginnen alle mit den Ungeldbeträgen als den höchsten Einnahmen. Dann folgen die „Steuern" und „Schatzungen", dann Einnahmen aus privatwirtschaftlichen Unternehmungen, dann Gebühren usw. Den Reigen beschließt das „Ins Gemein". Es bildet eben das „Sammelsurium" für Beträge, die sonst nicht untergebracht werden können, sollen oder vergessen worden sind.

Auch bei den Ausgaben finden wir das Bestreben, die Reihenfolge der einzelnen Posten nach ihrer Höhe und Wichtigkeit anzuordnen. Mit dem beträchtlichen Aufwand für das Bauamt beginnen die Ausgaben. Dann folgen im bunten Durcheinander Posten persönlicher und sachlicher Natur, wie Gehälter für Pfarrer, Aufwand für den Ackerbau, „Zehrungen", Gehälter für Schulmeister und Organisten usw. Am Schlusse steht das „Ins Gemein" der Ausgaben, als Gegenstück zum „Ins Gemein" der Einnahmen, mit ganz ähnlicher Zweckbestimmung. Es werden hier oft Beträge gebucht, deren Eintrag in der für sie bestimmten Rubrik vergessen wurde. So erscheint bei der Unterabteilung „Ins Gemein" eine Reihe von Beträgen, wie „Verehrungen", „Zehrungen" u. a. m., wofür besondere Rubriken vorhanden sind. Einen andern Grund hierfür können wir nicht einsehen.

Als das Hauptrechnungsbuch der Stadt Villingen gilt die „Pfennigpflegrechnung". Die „Pfennigpfleger" — gegen Ausgang des 17. Jahrhunderts drei — haben nach einer Bestimmung aus dem Jahre 1438 alle Monate „umb alles ir einnemmen und ussgeben gute rechnung zu geben".[5] Mit Zunahme des Umfangs der Rechnung vergrößern sich naturgemäß die Intervalle der Rechnungslegung. Gegen Ausgang des 17. Jahrhunderts findet sie nur noch jährlich statt. Nach dem „Pfennigpfleger aidt" haben die Pfennigpfleger unter anderm „was ir der statt gelt, es seie zinsgelt, umbgelt, zoll oder andere nutzung, wie das namen hat und ir das von ämptern und sunst emphahen und einnemendt, nicht zit hintangesetzt, das alles ordenlich auf gepürende zeit, wie unzher der geprauch gewesen, verrechnen, wohin es an der statt nutz oder anderswohin verwendt, ingenommen und aussgeben worden; auch andere ämbter zum inzug vleissig ermanen getrewlich und ungevarlich".[6] Zur Rechnungslegung von seiten der Pfennigpfleger wird eine ganze Reihe Personen aufgeboten. Nach ihrer Anzahl zu schließen, scheint sie sehr peinlich vorgenommen worden zu sein. Auf Grund der Ausgaben des Jahres 1677

[5] Roder, Villingen S. 79.
[6] Ebenda S. 141.

erfahren wir, daß 14 Personen an der Rechnungslegung der Pfennigpfleger beteiligt sind. Als mehr oder weniger wichtige städtische Beamte wirken mit: die drei Pfennigpfleger, der Stadtschreiber, der die Rechnung zu „mundieren" hat, dessen „Substitut", der Salzmesser, der Stadtbote und drei Knechte.[7]) Dieser gewaltige Personenaufwand verursacht natürlich ziemliche Kosten. Jeder Beteiligte erhält 1 fl. 9 bz., ob seine Tätigkeit wichtig ist oder nicht. Im ganzen werden also 22 fl. 6 bz. verausgabt. Nur den Pfennigpflegern wird noch eine besondere Belohnung: sie erhalten „wegen geführter starkhen und schweren raithung, auch darbey gehabter vieler mühe, arbeith und angsth" [8]) 21 fl. 9 bz.

Die Pfennigpflegrechnungslegung findet jeweils zu Beginn des Jahres statt. Im Laufe des folgenden Jahres wird die alte Rechnung „abgehört", und wenn alles in Ordnung befunden wird, „adjustiert". Der Prüfungsausschuß bestätigt die Abhör mit namentlicher Unterschrift.[9])

Neben der Hauptrechnung der Pfennigpfleger besteht in Villingen noch eine Reihe anderer mehr oder weniger selbständiger städtischer Verrechnungen. Die völlig selbständigen „Spitalpfleger" haben „große rechnung zue mitten Aprellen im beiwesen der verordneten von einem ersamen rath laut herzugeben".[10])

Die „Ellendjahrzeithauspfleger" haben ebenfalls alle Jahre „den verordneten des rats laut zu verrechnen, was sie einnehmen und ausgeben".[11])

Neben diesen völlig selbständigen Verrechnungen finden wir noch andere, die eigentlich bloß Hilfsämter der Pfennigpfleger sind und deshalb auch nur diesen „jahrs erbarliche rechnung oder jährlich gepürende guote rechnung" [12]) zu geben haben. Sie stehen zueinander im Verhältnis von Haupt- und Nebenkasse. Hierher gehören das „Bauamt", die „Kornpflege", das „Salzamt", das „Holzamt" und andere mehr. Trotzdem diese Ämter eigentlich nur Nebenkassen der Pfennigpfleger sind, werden ihre Einnahme- und Ausgabeposten nicht prinzipiell in die Hauptrechnung übernommen. Mit der Hauptkasse treten sie nur dann in Verbindung, wenn sie eines Zuschusses bedürfen oder einen Überschuß abzuliefern haben. Das verwirrt und erschwert natürlich den Überblick über die Einnahmen und Ausgaben. Der tatsächlich gemachte Aufwand für eine bestimmte Ausgabe wird bei diesem Verfahren nur selten festgestellt; zum mindesten ist er sehr schwer ersichtlich.

---

[7]) s. Pfennigpflegrechnungen.

[8]) Ebenda.

[9]) Ebenda.

[10]) Roder, Villingen S. 138.

[11]) Ebenda.

[12]) Ebenda S. 134 ff.

Zum Schlusse wollen wir noch untersuchen, ob für die einzelnen Verrechnungen mit der Hauptstelle, dem Amte der Pfennigpfleger, sogen. Kasseneinheit besteht.

Nach Bücher ist fiskalische Kasseneinheit vorhanden, wenn alle Einnahmen und Ausgaben — wenigstens rechnungsmäßig — durch eine Hauptkasse hindurchlaufen.[13]) Schon oben erwähnten wir, daß dieses tatsächlich nicht der Fall ist. Die einzelnen, neben der Pfennigpflegrechnung bestehenden Verrechnungsämter treten erst dann und nur so weit in Verbindung mit dieser — prinzipiell zentralen — Finanzstelle, als sie eines Zuschusses bedürfen, um ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können. Welch verschiedener Art diese sein können, erwähnten wir bereits. Das „Salzhaus" muß nach seiner Bilanz vom Jahre 1678 neben den drei Stadtfuhrknechten, zwei Turmwächtern, dem Totengräber usw. auch noch den Organisten und lateinischen Schulmeister besolden.[14]) Bei diesen Verhältnissen kann das Amt oft nur mit finanzieller Unterstützung der Zentralkasse seinen Verpflichtungen nachkommen. In diesen Fällen tritt das Amt in Verbindung mit der „Pfennigpflege".

Ergeben sich bei einem Amte Überschüsse, so werden diese Nettobeträge an die Pfennigpfleger abgeliefert. In allen anderen Fällen sind diese verschiedenen Nebenkassen und die Hauptkasse tatsächlich getrennt. Über die abgelieferten Überschüsse und empfangenen Zuschüsse rechnen Amt und Pfennigpflege miteinander ab.

Für einzelne Ämter wird prinzipiell Kasseneinheit mit der Hauptkasse gefordert. Für das Bauamt ist z. B. bestimmt, daß die „Pfennigpfleger" den „Baumeistern" die Gelder zur Auszahlung der städtischen Handwerker, die für dieses Amt arbeiten, übergeben.[15]) Tatsächlich arbeitet aber auch das Bauamt mit seinen eigenen Einnahmen solange als möglich. Wir erkennen dieses aus der Pfennigpflegrechnung. Wir können infolgedessen Schönberg nur beistimmen in dem, was er allgemein über das Kassen- und Rechnungswesen der mittelalterlichen Städte behauptet.[16]) Auch Villingens Kassen- und Rechnungswesen kennt tatsächlich die fiskalische Kasseneinheit nicht.

---

[13]) Schönberg, Die Technik des Finanzhaushalts der deutschen Städte im Mittelalter S. 158 Anm. 1.

[14]) Archiv., Bilanz des Salzhauses vom Jahre 1678.

[15]) Roder, Villingen S. 149.

[16]) Schönberg, Die Technik des Finanzhaushalts der deutschen Städe im Mittelalter S. 157.

Einnahmen I.

Jahr	Umgeld bei den Wirten	Umgeld bei den Müllern	Zoll von Nordstätten	Steuer	Schatzung	Erstanzen an Steuern und Schatzung	Extraordinierte Steuer	Abzug	Kirnacher Einzug	Brigentaler Einzug	Insgemein	Rezeß	Verschiedenes
1677	714. 14. 5	3. 8. 5	3.—.	504. 1. 5	639. —. 5½	70. 13. -	348. 6. —	57. 12. —	50. —. —	118. 2 ½	55	4981. 8½	—
1680	665. 8. —	4. 14. 5	4 —.—	641. 3. 2½	1005. 9. 3	16. . —	—	209. 4. 5	3. 3. 7	77. 12. 3	16. 3. —	6304. 13½	aus d. Gewölbe 2052 franz. Kontrib. 1070. 11. 6½
1681	Hauskunden 11. 7. 6 642. 3. 3	2. 8. 2.	—	545. 10. 5½	537. 6. 3½	24. 13. 8	—	205. 7. 5	91. 9. 5	45. 11. 5½	41. 3. —	649. 3. 2½	Kriegskontrib. 397. 4. 2
1683	Hauskunden 16. 8. 8 432. 11. 6	3. 3. 9	—	642. 2. 5	873. 9. 1	55. 14. 8	—	89. 8. 5	—	53 7. 2½	121. 10. 8	—	Kriegskontrib. 1377. 13. 7½

Einnahmen II.

Jahr	Zinssammlereinzug	Kornpflege	Salzamt	Ainiger	Fischverkauf	Buße u. Strafe	Holzamt	Pfarreieinzug	Kapitalablösung	Häuser- und Güterverkauf	Verschiedenes	
1677	817. 11. 6 339. 13. 7	437. 10. —	—	9. —. 5	20. 10. -	392. 12. —	184. 14. 5	280. 4. 5	90. —. —	—	—	
1680	1427. 8. 6	3645. - . 1	678. 14. —	9. 9. 6	—	73. —. —	172. 4. 7½	432. 7. 1½	1020. —. —	—	Verkauftes Öhmdrecht auf d. Steppach-Wiesen 563 fl.	Aus den Obstbüxen 10. 2. —
1681	422. 6. 9	771. 11. 5	—	—	—	105. 12. —	126. 1. —	226. 12. 9½	400. —. —	—	—	—
1683	827. 13. 6	76. 5. 7	—	—	85. 1. 7 aus d. Neuweier 68 fl.	133. 7. 7	172. 9. 2	165. 8. 2	620. 3. —	—	Ackersteuer 17. 11. 2½	Aus den Obstbüxen 9 fl.

Einnahmen III.

Jahr	Standgeld	Schirmgeld für Wein, Salz, Früchte	Steinbruch	halbe Hintersassen	obere u. untere Kirnach	Roßverkauf	Ziegelamt	Rübenäcker	Torzoll	Kornzoll	Kupferhammer	Verschiedenes
1677	37. 8. 5	1104. 2. 3	—	20. 1. 3	10. —. —	98. 9. 8	23. —. 9	51. 14. 6	609. 14. —	469. 13. 5	3. —. —	—
1680	34. —. —	—	8. —. —	14. 12. 6	—	—	—	38. —. —	524. 4. —	446. 4. 5	1. 11. 9	Herzug 179 fl. Geldaufnahme Schaffh. 3150 fl.
1681	—	—	11. —. —	44. 14. 3	—	—	9. 13. 7	50. —. 6½	453. 4. 1	333. 5. —	—	Herzug 124 fl. 9 bz.
1683	34. 6. —	—	—	20. 9. 9	—	—	324. 17. —	53 5. 5	358. 10. 8½	195. 14. 9	—	—

Ausgaben I.

Jahr	Bauamt	Zins für Klöster und Pfarrhäuser	Pfarrer, Tagmesner, Chorschüler	Priester am hlg. Abend	Weltliches	Ackerbau	Zehrung	Pfennigpfleger	Schulmeister und Organist	Salzmesser 3 Knechte 2 Hebammen	Verschiedenes
1677	916. 9. —	103. 5. 2	364. —. —	124. 13. 9½	70. 6. 1	9. 8. 8	220. —. 5	21. 9. —	18. —. —	72. —. —	—
1680	1534. —. 9	35. —. —	364. —. —	124. 12. 9½	20. —. —	13. 9. —	76. 8. 7	21. 9. —	18. —. —	135. 12. 5½	—
1681	1227. —. —	215. 1. 6½	360. —. — (Chorschüler nichts mehr)	124. 13. 5½	210. 7. 5	8. —. —	14. 8. 8	21. 9. —	18. —. —	135. 12. 2	—
1683	980 14. —	135. 6. 2	360. —. —	124. 13. 9½	320. 3. 7½	9. —. —	94. 4. 2	21. 9. —	—	135. 11. 3½	—

Ausgaben II.

Jahr	Torhüter	Arme im Feld und Spital	Verehrungen	Brandsteuer und Almosen	Botschaft für den Rat	Roßkauf für den Herrenstall	Filialkirche in der Kirnach	Obstfrauen	Kaminfeger	Kanzleibediente	Verschiedenes
1677	52. 4. —	33. 11. 7	90. 5 2	10. 8. 3	96. —. —	187. 6. 8 1/2	4. 12. —	1. 7. 5	8. —. —	7. 2. —	—
1680	52. 4. —	—	40. 14. 4	21. 13. 6	761. 3. 5	—	7. 9. —	—	—	4. 9. —	—
1681	52. 4. —	—	100. 14. —	22. 10. 6	151. 9. 5	131. 7. 5	6. 12. —	1. 7. 5	—	3. 9. 6	Erbauung von Weiern 8. 13. 5
1683	52. 4. —	—	—	19. 6. 3 1/2	21. 3. —	168. —. —	6. 9. 6	—	—	—	—

Ausgaben III.

Jahr	Richter und Ratsverwandte	Stadtschreiber	Botenlohn und Postgeld	abgelöste Kapitalien	angelegte Kapitalien	Malefiz-Exekution	Steinbruch	Rübenäcker	Wagen auf den Saum Wein gelegt	Terminsgelder	Verschiedenes
1677	355. 5. 7 1/2	120. —. —	109 8. 2	275. —. —	16. 10. —	—. 11. 2 1/2	—	30. —. —	41. 14. 4	100. —. —	—
1680	369. 9. 2	120. —. —	61. 11. 4	—	—	—	—	32. —. —	—	—	Kleiderausbessern der Bedienten 1. 9. —
1681	272. 9. 5	120. —. —	74. 14. 9	—	—	1. 7. 5	—	30. —. —	—	—	—
1683	296. 14. 6	120. —. —	42. 7. —	—	—	33. 7. —	—	30. —. —	—	—	Kleider der Bedienten 13. —. —

Ausgaben IV.

Jahr	Ausgaben für im Breisgau stehende kommandierte Reiter	Doctores und Stadtphysici	Extraordinierte Steuer	Salzpflege	Insgemein	Offiziersservis	Kommisbrot	Kriegskontribut.	Hochwacht	Verschiedenes
1677	1677. 4. 5	9. 10. 2	348. 6. —	1420.—.—	660. 2. 6	—	—	—	—	—
1680	—	—	—	—	930. 7. 5	507. 3. 9	16. —. —	17727.3.—	—	—
1681	—	—	—	—	681. 8. 5	151. —. —	8. 6. —	1403. 11. 7	19. —. 5	Zeughaus 4. —. —
1683	—	—	—	—	595. —. 2	—	22. 2. 8 (nach Abzug der Schuldigkeit der Bäcker)	1440. 6. 6	—	Hauskauf 66. 7. 5 Ziegelhütte 18. —. —

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.

Lebenslauf.

Ich, Ernst Schenck, zurzeit Finanzpraktikant am Großh. Bad. Domänenamt Konstanz, wurde am 22. August 1884 als dritter Sohn des ev. protest. Pfarrers und derzeitigen Dekans Friedrich Schenck und dessen Gemahlin Elisabeth geb. Trainer in Kembach, Bezirksamt Wertheim, geboren. Nach Absolvierung des Großh. Bad. Gymnasiums in Tauberbischofsheim bezog ich im Herbste 1904 die Universität Jena, um mich anfänglich dem Studium der Philologie, dann dem der Kameralwissenschaft zu widmen. Nach achtsemestrigem Studium auf den Universitäten Jena, Heidelberg, Berlin und Freiburg i. Br. bestand ich im Herbste 1908 das badische kameralistische Staatsexamen. Während meines Universitätsstudiums nahm ich an historischen Vorlesungen des Herrn Geh. Rats Dr. Marcks und des Herrn Privatdozenten Dr. Stoy teil. Im Wintersemester 1910/11 besuchte ich das historische Seminar des Herrn Geh. Rats Dr. v. Below in Freiburg. Von Herrn Geh. Rat Dr. v. Below ward mir auch die Aufgabe gestellt, das Finanz- und Steuerwesen der Stadt Villingen in seiner Entwicklung zu untersuchen. Aus diesen Arbeiten erwuchs meine Dissertation.

Ich bin Herrn Geh. Rat Dr. v. Below zu größtem Danke für diese Anregung wie für die vielseitige Förderung und Unterstützung bei meinen Studien verpflichtet. Ich erfülle eine weitere angenehme Pflicht, wenn ich dem derzeitigen Bürgermeister der Stadt Villingen, Herrn Dr. Braunagel, und dem Herrn Ratschreiber Rapp, ebendaselbst, meinen herzlichen Dank ausspreche für ihr jederzeitiges großes Entgegenkommen bei Einsichtnahme in das städtische Villinger Archiv und bei zeitweiliger Überlassung der einschlägigen Archivalien zu häuslichem Studium.

Ernst Schenck.